

Aufbau und Tätigkeit der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Risiken zu decken. Selbst dann, wenn die Genossenschaft bei der Zuspriechung von Bürgschaften recht vorsichtig ist, wird sie sich aus eigener Kraft nicht weit entwickeln und nur schwer lebensfähig erhalten werden können.

Nun darf man aber die Bedeutung und Lebensfähigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft nicht auf Grund ihrer Bilanzabschlüsse beurteilen. Sie erhält eine hohe allgemeine Mission und sie ist als ein Mittglied in der Kette der sozialpolitischen Massnahmen zur Stützung und Erhaltung kleingewerblicher Betriebe zu betrachten, dessen sich die Volkswirtschaftspolitik mit Vorteil bedienen wird. Wir haben gesehen, dass sie nach dieser Richtung wertvolle Aufgaben erfüllt und sie verdient deswegen die Unterstützung der Oeffentlichkeit ebensogut, wie manch anderes sozialpolitisches Werk. Nur wenn ihr von dritter Seite eine Hilfe zu Teil wird, kann sie für die Gewährung von Bürgschaften an kleinere, bescheidenere Existenzen die notwendige Bewegungsfreiheit erlangen.

III. Kapitel.

Aufbau und Tätigkeit der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz.

1. Allgemeines.

Als ausschliesslich oder vorwiegend kleingewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften sind anzusprechen diejenigen des bernischen Gewerbes in Burgdorf, des kantonal-st. gallischen Gewerbeverbandes in St. Gallen und des Gewerbeverbandes des Amtes Fraubrunnen in Fraubrunnen; ferner die Bürgschaftsgenossenschaft für Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter in Basel und die Bürgschaftsgenossenschaft für Gewerbetreibende und Landwirte in Wasen i. E. Vergleichsweise soll gelegentlich auf die sächsischen Haftungsgenossenschaften, auf die Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, auf die Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten und auf die in Bildung begriffene Bürgschafts- und Kreditversicherungsgenossenschaft „Providentia“ in Roveredo verwiesen werden. Der Kürze halber sind die genannten Bürgschaftsgenossenschaften im folgenden nicht mit ihrem vollen Namen, sondern nur als Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf, St. Gallen usw. angeführt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde in bezug auf die Organisation und den Geschäftskreis und das Rechnungswesen der Genossen-

schaften eine vergleichsweise, zusammenfassende Darstellung gewählt, während dann die bisherige Tätigkeit der Genossenschaften eine kurze Einzelbehandlung erfahren soll.

2. Die Organisation der Genossenschaften.

a. Die Zweckbestimmung.

Als wichtigster Zweck der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft erscheint die Uebernahme der Bürgschaft für Betriebskredite. Der Betriebskredit spielt bei gewerblichen Unternehmungen in der Regel die grössere Rolle als der Anlagekredit¹⁾ und für eine Bürgschaftsgenossenschaft empfiehlt sich die Verlegung des Schwergewichts auf den Betriebskredit auch aus Gründen der Liquidität ihrer Bürgschaftsverpflichtungen. Die Verbürgung von Anlagekredit kommt vor allem gegenüber Anfängern in Frage, und der Anreiz dazu ist darum gerade in Krisenzeiten nicht sehr gross. Die Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen und Basel umschreiben denn auch den Genossenschaftszweck in erster Linie mit der Uebernahme von Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln, während in den Statuten von Fraubrunnen und Wasen nur allgemein von der Uebernahme von Bürgschaften die Rede ist. Neben der Verbürgung von Krediten wird in den Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen, Basel und Fraubrunnen die Uebernahme von Kautionen oder Garantiesummen genannt. In manchen Fällen muss der Handwerker und Gewerbetreibende eine Kaution für ausgeführte oder zu übernehmende Arbeiten leisten, und es ist namentlich die sogenannte Baugarantie, die häufig als schwer lastend empfunden wird. Der Handwerker, der nicht in der Lage ist, Wertpapiere zu hinterlegen oder eine Bankgarantie zu leisten, ist gezwungen, den Garantiebetrug als Betreffnis der Abrechnungssumme (meist 10 %) stehen zu lassen und sich so eines Teils der Mittel zu begeben, die er als Betriebskapital für weitere Unternehmungen dringend nötig hat. Gelegentlich müssen die Handwerker die Summe sogar zinslos und mit erheblichem Verlustrisiko stehen lassen, da in Fällen von etwas schwacher Finanzierung eines Projektes für den Bauherrn der Anreiz gegeben ist, die Summe in die Kalkulation einzubeziehen²⁾. Man hat diesen Uebelständen auf verschiedene Weise abzuhelpen versucht, so durch das Mittel der Versicherung (der schweizerische Schlossermeisterverband hat eine Kollektivversicherung abgeschlossen) und durch Uebernahme der Bürgschaft für die Kaution durch einen Handwerkerverband (wie es beim schweizerischen Spenglermeisterverband der Fall ist). Es sind auch Baugarantiegenossenschaften

¹⁾ Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 41, Bern 1928 und Enquete bei der bernischen Hilfsaktion.

²⁾ Vgl. Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 15, Bern 1924.

entstanden, die dem Bauherrn gegenüber die Bürgschaft für die Kautionsübernahme und dafür — analog den Bürgschaftsgenossenschaften — mit ihrem Genossenschaftskapital haften. Es ist durchaus gegeben, dass die Bürgschaftsgenossenschaften ebenfalls Baugarantien übernommen haben.

Als dritte wichtige Zweckbestimmung erscheint die in den Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen und Fraubrunnen vorgesehene Hilfeleistung an die Mitglieder durch Wegleitung bei der Führung ihrer Buchhaltungen und bei der Vornahme ihrer Berechnungen. Diese Aufgabe ist organisch mit dem Wesen der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft verbunden. Schliesslich ist in St. Gallen auch noch die Möglichkeit der Errichtung einer Inkassostelle vorgesehen, doch hat die dortige Bürgschaftsgenossenschaft bisher keine Inkassobesorgung, weil (wie übrigens auch andernorts, wo Bürgschaftsgenossenschaften bestehen), ein Kreditschutzverein sich mit den Inkassobeschäften befasst. Die Uebernahme des Inkassogeschäftes durch eine Bürgschaftsgenossenschaft dürfte sich jedoch für Orte empfehlen, wo keine Spezialinstitution besteht.

b. Die Regelung der Mitgliedschaft.

Sowohl handlungsfähige physische wie juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. In erster Linie sollen sich die Mitglieder aus kaufmännischen Firmen (St. Gallen), oder aus gewerblichen, industriellen oder kaufmännischen Organisationen aller Art (Basel) rekrutieren, und in zweiter Linie aus nicht dem Gewerbebestande angehörenden Personen. Die Statuten von Burgdorf nennen als mögliche Mitglieder noch besonders die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Die Mitglieder müssen nach den Statuten von Burgdorf ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, und nach den Statuten von Fraubrunnen Mitglied eines Gewerbevereins des Amtes Fraubrunnen und eines gewerblichen Berufsverbandes sein, während bei den übrigen Bürgschaftsgenossenschaften keine derartigen Voraussetzungen aufgestellt sind. Zuständig für die Aufnahme ist jeweilen der Vorstand.

In Wasen haben die Mitglieder eine Eintrittsgebühr von Fr. 20.— zu entrichten.

Die Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen und Basel sind zur Zeichnung von mindestens einem Anteilchein von Fr. 100.— verpflichtet, wobei dieser Betrag nach den Basler Statuten sofort nach der Gründung der Genossenschaft oder nach der Aufnahme in dieselbe einzuzahlen ist, während in Burgdorf und St. Gallen bei der Gründung oder Aufnahme 50 % einzuzahlen sind und durch die Generalversammlung oder den Vorstand die teilweise oder ganze Aufzahlung der restlichen 50 % beschlossen werden kann.

c. Die Kapitalbeteiligung und Haftung der Mitglieder.

Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Fraubrunnen sind die Mitglieder zur Zeichnung von wenigstens einem Anteilschein von Fr. 200.— verpflichtet, von denen mindestens Fr. 50.— sofort und der Rest innerhalb 1½ Jahren zu zahlen sind.

In Wasen beträgt die Höhe des zu zeichnenden Anteilscheins Fr. 500.—. Die Liberierung hat innert drei Jahren zu erfolgen. Denjenigen Genossenschaftlern, welchen eine Bürgschaft von wenigstens Fr. 3000.— geleistet wird, muss die restierende Anteilscheinsumme in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Genossenschaftler erwerben kann, ist hier ausdrücklich unbeschränkt, was in Anbetracht der Regelung der Stimmrechte wohl auch zu keinen Bedenken Anlass gibt. Die Begebarkeit der Anteilscheine ist meist beschränkt und es wird regelmässig die Rechtsgültigkeit deren Uebertragung von der Zustimmung des Vorstandes abhängig gemacht. Die Anteilscheine der Burgdorfer-Genossenschaft sind auch nicht verpfändbar.

Eine über den Betrag des Anteilscheines hinausgehende Haftung der Mitglieder ist für Burgdorf, St. Gallen und Basel ausgeschlossen, die andern Genossenschaften haben die Haftung limitiert, und zwar Fraubrunnen¹⁾ auf den doppelten Betrag der vom Mitgliede gezeichneten Anteilscheine und in Wasen auf den Höchstbetrag von Fr. 500.—.

Wie die Bürgschaftsgenossenschaften von Fraubrunnen und Wasen, so hat auch diejenige von Roveredo einen über den Betrag der Anteilscheine (Fr. 200.—) hinausgehende Haftung, und zwar für den Betrag von Fr. 200.—. Ebenso kennt die Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelischen Kirchgemeinde Olten eine Haftung von Fr. 500.— neben einem schenkungsweise einzuzahlenden Anteilschein von Fr. 50.—. Dagegen kennt wiederum die Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins keine persönliche Haftung und der Betrag der (hier unverzinslichen) Anteilscheine ist auf Fr. 20.— festgesetzt. Keine Bürgschaftsgenossenschaft kennt die unbeschränkte, solidarische Haftung der Mitglieder, und es ist eine Beschränkung in der Höhe des Anteilscheinkapitals nirgends vorgesehen.

Wie dieser Ueberblick zeigt, ist die Höhe der von den Mitgliedern zu übernehmenden Anteilscheinsumme und die Regelung der Haftbarkeit bei den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften sehr unterschiedlich. Man kann sich vielleicht die Frage stellen nach der für eine gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft günstigsten Höhe des Betrags der Anteilscheine. Schmid ist der Ansicht, dass sich diese zu richten habe nach der durch die Statuten zu bestimmenden Kredithöchstgrenze für den Einzelnen. Dies wäre wohl richtig, wenn man jeweilen mit einer Beanspruchung der Bürgschaftsgenossenschaft durch alle Mitglieder rechnen

¹⁾ Da die Solidarhaftung statuiert ist, ist der Gesamtbetrag der Haftsumme gleichzeitig stark beschränkt.

müsste. Tatsächlich ist nun aber bei einer Reihe von Bürgschaftsgenossenschaften der Kreis der Anteilscheinzeichner viel grösser, als der Kreis der zur Inanspruchnahme der Genossenschaft gewillten Mitglieder¹⁾. Der seinerzeit im Kanton Bern aufgestellte Normalstatutenentwurf, dem die Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Konolfingen, Thun usw. zugrunde gelegt waren, trug diesem Umstand Rechnung durch Einführung von sogenannten Freimitgliedern, d. h. von Mitgliedern, welche die Genossenschaft finanziell unterstützen wollten, ohne sie in Anspruch zu nehmen²⁾. Diese Freimitglieder waren von der Leistung von Jahresbeiträgen und von jeder Nachzahlung über den von ihnen gezeichneten Anteilscheinbetrag hinaus befreit. Etwas diesen Freimitgliedern durchaus ähnliches sind die Zeichner von Stammanteilen bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen. Auch die Statuten von Basel sehen eine Kategorie von Mitgliedern vor, die keine Anteilscheine erwerben, wohl aber die Genossenschaft mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100.— unterstützen. Die Wasener Genossenschaft gibt Stammanteile aus zu Fr. 100.—, 250.— und 500.—, fest verzinslich zu mindestens 4 %. Die Stammanteile können gezeichnet werden von Privaten, Behörden, Korporationen und Kreditinstituten. Die Inhaber von Stammanteilen haben keine Berechtigung zur Einreichung eines Bürgschaftsgesuches, sind jedoch von der Zahlung des Eintrittsgeldes und Jahresbeitrages befreit und haben an der Generalversammlung gleiche Stimmberechtigung wie die übrigen Genossenschafter. Sie sind ferner insofern privilegiert, als sie nur mit ihrem einbezahlten Kapital haften und bei Verlusten erst zuletzt das Stammanteilkapital herangezogen und bei spätern Geschäftsüberschüssen auch zuerst wieder ergänzt wird. Auch wird von dem bei der Auflösung vorhandenen Reinvermögen zuerst das Stammanteilkapital (zum Nominalwert) zurückvergütet.

Faktisch besteht kein grosser Unterschied, ob eine Genossenschaft Freimitglieder mit besonders umschriebenen Rechten und Pflichten gewinnt oder einfach Anteilscheinzeichner, bei denen aller Voraussicht nach nicht damit zu rechnen ist, dass sie je ein Gesuch einreichen. Und diese letztern finden sich fast bei jeder Bürgschaftsgenossenschaft. In erster Linie ist an vielen Orten die Zeichnung von Anteilscheinen durch Bankinstitute, die ein Interesse am Aufkommen der Bürgschaftsgenossenschaften haben, oder durch die interessierten Gewerbeverbände von Bedeutung. Im Falle der Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins wurde der weitaus grösste Teil des Anteilscheinkapitals durch den Schweiz. Kaufmännischen Verein selber gezeichnet und der Betrag

¹⁾ Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes rechnet bei ihrem gegenwärtigen Mitgliederbestand (siehe unten) mit ungefähr 600 Mitgliedern, die voraussichtlich nie als Bürgschaftsnehmer auftreten werden.

²⁾ Bei der heutigen Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes sind solche nicht in den Statuten vorgesehen.

der Anteilscheine konnte deshalb leicht der finanziellen Leistungsfähigkeit der ältern Leute, denen man mit der Bürgschaftsgenossenschaft helfen will, angepasst werden.

Es ist klar, dass der Betrag der Anteilscheine um so kleiner gehalten werden kann, je grösser die Zahl der Zeichner ist, die als Bürgschaftsnehmer nicht in Betracht fallen. Ist diese Zahl gross, dann kann trotz eines kleinen Betrages der Anteilscheine der im einzelnen Fall verbürgte Kredit eine ansehnliche Höhe erreichen. Der für den Anteilschein zu wählende Betrag hängt also nicht nur von der Höhe des Kredites ab, den man dem Einzelnen verbürgen will, sondern auch von der Chance, die eine Bürgschaftsgenossenschaft hat, Freimitglieder in irgendeiner Form zu gewinnen. Im allgemeinen wird diese Aussicht mit sinkendem Betrag der Anteilscheine wachsen. Wo die Aussicht auf „Freimitglieder“ klein ist, wird man in vielen Fällen nicht nur eine Erhöhung des Betrags der Anteilscheine, sondern eventuell auch noch die Statuierung einer über den Anteilschein hinausgehenden, persönlichen Haftung ins Auge fassen müssen. Es sehen denn auch vor allem die Genossenschaften, die nicht die Unterstützung durch irgendeinen grössern Verband geniessen, einen höhern Anteilscheinbetrag und eine darüber hinausgehende persönliche Haftung vor (Fraubrunnen, Wasen, Roveredo).

Die Frage der persönlichen Haftbarkeit ist bei der Diskussion um die Bürgschaftsgenossenschaft immer mit im Vordergrund gewesen. Begründerweise ist dabei auch meist die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit, wie sie etwa noch der vom damaligen kantonal bernischen Gewerbesekretär Joss ausgearbeitete Statutenentwurf für eine Bürgschaftsgenossenschaft des Gewerbeverbandes Burgdorf (nicht zu verwechseln mit der heute bestehenden) vorsah, abgelehnt worden. Die unbeschränkte Haftbarkeit hält offensichtlich die bessersituierten Handwerker und Gewerbetreibenden und namentlich auch allfällige „Freimitglieder“ von der Genossenschaft fern. Die Einsetzung des gesamten Vermögens für ein doch nicht unriskantes Unternehmen zugunsten minder kräftiger Standesgenossen muss ihnen als eine allzu weitgehende Forderung des Solidaritätsgedankens erscheinen.

d. Das Erlöschen der Mitgliedschaft.

Das Recht des Austritts besteht meistens auf Ende des Rechnungs- oder Kalenderjahres, wobei der Austretende eine halbjährliche (Burgdorf, St. Gallen, Basel und Wasen) oder eine vierteljährliche (Fraubrunnen) Kündigungsfrist einzuhalten hat. Die Mitgliedschaft kann ferner bei allen Bürgschaftsgenossenschaften erlöschen durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, wenn es in Bürgschafts- und Darlehensangelegenheiten gegen Treu und Glauben verstösst usw., wobei ihm an einzelnen Orten das Recht des Rekurses an die Generalversammlung offen steht. In Fraubrunnen kann ein Mitglied vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn es dem Gewerbe- oder dem Berufsverband nicht mehr angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin bei natürlichen Personen durch den Tod. Bei allen Bürgschaftsgenossenschaften, mit Ausnahme derjenigen von Wasen,

können in diesem Falle die Erben, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, auf ein schriftliches Gesuch hin mit Einwilligung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, während in Wasen die Rechte und Pflichten eines Genossenschafters ohne weiteres auf die Erben übergehen, was praktisch wohl keine grossen Gefahren für die Stabilität der Genossenschaft in sich birgt.

Endlich sind noch als Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft zu nennen der Konkurs — nach den Statuten von Wasen verfallen bei Konkurs eines Genossenschafters die einbezahlten Anteilscheine der Genossenschaft — ferner die fruchtlose Auspändung (Fraubrunnen) und bei juristischen Personen die Liquidation.

Uebereinstimmend wird bei allen hier behandelten Bürgschaftsgenossenschaften das Mitglied nicht zugleich mit dem Austritt aus der Haftung entlassen. Die Rückzahlung des auf den Anteilscheinen einbezahlten Kapitalbetrags erfolgt nach den Statuten von Burgdorf 6 Monate nach Genehmigung der letzten für das Mitglied in Frage kommenden Jahresrechnung¹⁾, in St. Gallen ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft, in Basel und Fraubrunnen nach zwei Kalender- resp. Geschäftsjahren und in Wasen erst am Ende des dritten, auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres. In Burgdorf hört mit Ablauf der Kündigungsfrist die Zinspflicht der Genossenschaft auf. Durch diese Bestimmungen wird die Sicherheit der Genossenschaft nach aussen vermehrt und das Risiko der in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder vermindert.

Austretende Mitglieder verlieren in der Regel jeden Anspruch auf das den Anteilscheinbetrag übersteigende Genossenschaftsvermögen. (Nur St. Gallen hat hierüber in den Statuten nichts festgelegt.) Dementsprechend wird der Anteilschein höchstens in der Höhe der geleisteten Einzahlung rückvergütet und zudem wird ein eventueller Minderwert der Jahresrechnung (Burgdorf) oder eine Verminderung des Vermögens (Basel) in Anrechnung gebracht. In Fraubrunnen wird vom Anteilscheinkapital ein Abzug von 5—20 % (für ausgeschlossene Mitglieder 20—50 %) für mutmassliche Verluste vorgenommen. Besteht zugunsten eines austretenden Mitgliedes noch eine Bürgschaftsverpflichtung, so erfolgt jeweilen (Wasen hat hier keine Bestimmung) eine Rückzahlung erst dann, wenn diese Verpflichtung gelöst ist. Die gegenseitigen Guthaben können auch verrechnet werden.

Nach den Statuten von Burgdorf und St. Gallen kann schliesslich noch der Vorstand, wenn das Genosschaftskapital durch erfolgte Austritte oder Kündigungen um mehr als 10 resp. 20 % vermindert wird, die Rückzahlung der Anteilscheine so lange sperren, bis das Kapital wieder die den bestehenden Genossenschaftsverpflichtungen entsprechende Höhe erreicht hat oder die Liquidation der Genossenschaft durchgeführt ist. Durch diese Bestimmung wird die Haftung der Mitglieder mit ihrem Anteilscheinbetrag in Zeiten, in denen die Genossenschaft besonders gefährdet ist, verlängert. Dass man sich diese spezielle Möglichkeit vorbehält, erscheint aus verschiedenen Gründen wichtiger, als beispielsweise die Verlängerung der Haftung des austretenden Mitglieds überhaupt.

e. Die Organe der Genossenschaften.

Die Organe der hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften sind im wesentlichen dieselben. Zu den rechtlich erforderlichen Organen der Generalversammlung und des Vorstandes kommen bei den Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf und St. Gallen je eine Geschäftsstelle; in Basel und Wasen begnügt man sich statt einer Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und in Fraubrunnen fällt auch dieser weg. Alle Genossenschaften haben für die Kontrolle ein besonderes Organ bestellt (Kontrollstelle, Revisoren).

Die *Generalversammlung* findet bei allen hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen

¹⁾ Die Bürgschaftsgenossenschaft zahlt jedoch ärmern Kreditsuchern, die zurückgewiesen werden müssen, den Betrag auf Verlangen sofort zurück, unter Abzug der Spesen (bis Fr. 10.—). Um diese Fälle nicht überhand nehmen zu lassen, werden Leute, die sich zugleich mit der Mitgliedschaft um eine Bürgschaft bewerben, erst dann aufgenommen, wenn ihrem Gesuch entsprochen werden kann.

können bei allen (Wasen hat hier keine Bestimmung) jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Im übrigen gilt hier die Bestimmung von Art. 706, Abs. 2, O.R., wonach eine Generalversammlung einberufen werden muss, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt. Die Statuten enthalten meistens noch die Bestimmung, dass die Einladung zur Generalversammlung mindestens acht Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen habe, und gelegentlich werden auch Bestimmungen aufgestellt über die Fristen der Antragstellung.

Die *Befugnisse der Generalversammlung* sind bei den meisten Bürgschaftsgenossenschaften dieselben, nämlich sie erstrecken sich auf die Annahme und Abänderung der Statuten, auf die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten, sowie auf die Bestimmung der Kontrollstelle, auf die Entgegennahme des Jahresberichts und die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und schliesslich auf die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft. Gelegentlich werden die Befugnisse detaillierter angegeben, ohne dass sie dadurch tatsächlich erweitert würden. So ist zum Beispiel in Fraubrunnen besonders vorgesehen die Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen. Ausdrücklich werden hier noch der Genehmigung durch die Generalversammlung unterstellt die Bürgschaftsverträge mit den Banken und Kassen, allfällige Rückversicherungsverträge und die Reglemente, die der Vorstand als nötig erachtet. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen ist der Generalversammlung insbesondere auch ausdrücklich die Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschafter an die Genossenschaft nach Antrag des Vorstandes und der Kontrollstelle überbunden. Diese Leistungen können je nach dem Stande der Genossenschaftskasse erhöht oder ermässigt werden.

Die *Stimmberechtigung* ist bei den verschiedenen Genossenschaften folgendermassen geregelt: in Wasen hat jeder Genossenschafter nur eine Stimme. In Burgdorf, St. Gallen und Basel berechtigt jeder Anteilschein zu einer Stimme, wobei in Anlehnung an das Aktienrecht bestimmt ist, dass kein anwesender Genossenschafter mehr als einen Fünftel der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen darf. In Fraubrunnen berechtigen ein bis zwei Anteilscheine zu einer Stimme, drei und mehr Anteilscheine zu zwei Stimmen, wozu noch zwei vertretene Stimmen kommen können. Stellvertretung ist bei allen Genossenschaften auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gestattet. Dabei darf nach den Statuten von Burgdorf kein Genossenschafter mehr als eine Stellvertretung übernehmen. Die andern Bürgschaftsgenossenschaften haben hier nur die erwähnten Einschränkungen in bezug auf die Gesamtzahl der von einem Genossenschafter ausübaren Stimmrechte, und in Wasen besteht überhaupt keine Einschränkung in bezug auf die Zahl der zu übernehmenden Stellvertretungen. Ueber den Wahl- und Abstimmungsmodus äussern sich (ausser für die Fälle der Statutenrevision und Auflösung, von denen später gesprochen werden soll) nur die Statuten von Fraubrunnen. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden, sofern es sich nicht um die Statutenrevision oder Auflösung handelt, bei Wahlen in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Kommt bei Beschlüssen eine Stimmgleichheit zustande, so hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird in St. Gallen, Basel, Fraubrunnen und Wasen von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei gelegentlich die Wiederwählbarkeit vorgesehen ist. In Burgdorf beträgt seine Amtsdauer vier Jahre. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die von der Generalversammlung vorgenommen wird, konstituiert sich der Vorstand in Burgdorf, St. Gallen und Fraubrunnen selber, in Wasen wird auch der Präsident nicht von der Generalversammlung bezeichnet. Die Mitgliederzahl des Vorstandes beträgt in Fraubrunnen und Wasen mindestens fünf, in St. Gallen und Basel sieben resp. mindestens sieben und in Burgdorf neun bis elf. Im allgemeinen gehen diese Zahlen der Grösse des Geschäftskreises parallel. Die Burgdorfer Statuten haben die Bestimmung, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder dem leitenden Ausschuss des kantonal-bernischen Gewerbe-

verbandes angehören müssen, wodurch diesem Verband der Einfluss gesichert wird. Ein Vorstandsmitglied wird hier vom bernischen Regierungsrat als Vertreter der Regierung bezeichnet, und ein weiteres Mitglied ist aus den Kreisen der mit der Genossenschaft arbeitenden Banken zu wählen. In St. Gallen und Basel müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder dem kantonal-st. gallischen Gewerbeverband resp. dem Basler Volkswirtschaftsbund angehören.

Der Vorstand erscheint in allen unsern Bürgschaftsgenossenschaften als ihr eigentlicher Leiter, der alle Geschäfte besorgt, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Er vertritt namentlich die Genossenschaft nach aussen, wobei jeweilen der Präsident oder ein anderes hiefür bezeichnetes Vorstandsmitglied kollektiv mit dem Geschäftsführer oder auch sonst zwei dafür bestimmte Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift führen. In Wasen hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift. Der Vorstand ist auch meistensorts berechtigt, an weitere Personen die Kollektivprokura zu erteilen. In die Kompetenz des Vorstandes fällt ferner insbesondere die Bürgschaftsbewilligung und der Erlass von Betriebsreglementen, sofern solche vorgesehen sind (in Fraubrunnen nicht). Der Vorstand ist bei allen Bürgschaftsgenossenschaften mit einer Ausnahme befugt, seine Kompetenzen ganz oder teilweise (in erster Linie ist wohl an die Bürgschaftsbewilligung gedacht) zu delegieren. Es wird bei der Behandlung des Geschäftsganges der Genossenschaften noch Gelegenheit geben, auf diese Delegation näher einzugehen. In Fraubrunnen nimmt immer der Vorstand unter Zuzug von Suppleanten selber die Bürgschaftsgesuche zur Begutachtung und Entscheidung entgegen, was in Anbetracht der nicht sehr umfangreichen Geschäftstätigkeit dieser Genossenschaft auch als durchaus gegeben erscheint. Schliesslich seien als Kompetenzen des Vorstandes noch besonders genannt: die Wahl des Geschäftsführers (in Burgdorf ist der kantonal-bernische Gewerbesekretär ex officio Leiter der Geschäftsstelle) und (in Burgdorf und St. Gallen) die Bestellung von Aufsichtskommissionen resp. der Abschluss von Vereinbarungen mit Bücherexperten in den verschiedenen Kantons teilen, die ihm bei der Ueberprüfung der Bürgschaftsgesuche und bei der Ueberwachung der Betriebe behilflich sein sollen. Dieser organisatorische Ausbau war notwendig, weil sich der Geschäftskreis dieser beiden Bürgschaftsgenossenschaften über einen ganzen Kanton erstreckt. In Wasen ist, offenbar aus ähnlichen Gründen, der Vorstand berechtigt, Filialen zu errichten. Ueber die Funktionen dieser Prüfungsstellen soll auch bei Behandlung des Geschäftsganges der Genossenschaften noch einiges gesagt werden.

Meistenorts ist, wie schon bemerkt, noch eine *Geschäftsstelle* vorgesehen oder doch ein Geschäftsführer. Die Funktionen dieses Organs bestehen vor allem in der Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen und in der Ausführung der dort gefassten Beschlüsse. In Burgdorf hat der Leiter der Geschäftsstelle und sein Adjunkt, in St. Gallen der Leiter und in Basel der Geschäftsführer an den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung beratende Stimme. In Basel ist dem Geschäftsführer insbesondere noch die Pflicht überbunden, durch Vorträge und Beratungen den gewerblichen Betriebskredit zu fördern. Seine Amtsdauer ist hier auf drei Jahre festgesetzt.

Was endlich die *Kontrollstelle* anbelangt, so besteht sie fast durchwegs aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten. In Fraubrunnen haben sie die ganze Geschäftsführung periodisch zu untersuchen und es steht ihnen überdies das Recht zu, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn dringende Gründe dafür vorhanden sind. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt bei den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften drei bis vier (Burgdorf) Jahre. In Burgdorf und Wasen prüfen die Revisoren auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen und die Sicherheiten bezw. die Risiken bei grössern Bürgschaften. In St. Gallen kann durch Beschluss der Generalversammlung die Rechnungsprüfung einer Revisionsgesellschaft übertragen werden.

Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf ist neben den genannten Organen noch ein Schiedsgericht vorgesehen, das eventuelle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Organen der Genossenschaft endgültig erledigt. Obmann ist der Präsident des bernischen Handelsgerichts, daneben bezeichnen die Parteien von Fall zu Fall je einen Schiedsrichter. Die Verhandlungen vor Schiedsgericht sind mündlich und ohne Verbeiständung von Drittpersonen durchzuführen. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und kurz begündet. Wird von einer Partei kein Schiedsrichter gestellt, so liegt dessen Wahl beim Obmann. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien nach Entscheid des Schiedsgerichtes.

f. Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaften.

Für die *Abänderung* der Statuten hat das Obligationenrecht in Art. 682 eine dispositive Bestimmung aufgestellt, wonach Statutenabänderungen, sofern die Statuten selber nichts anderes bestimmen, nur mit Zustimmung sämtlicher Genossenschaftler vorgenommen werden können, während in der Generalversammlung Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit fassbar sind. Das Grundgesetz der Genossenschaft (Statuten) soll eben nicht durch Zufallsmehrheiten abänderbar sein. Die Belassung der Bestimmung des Art. 682 führt jedoch zu einer Erstarrung der Genossenschaft, indem die Zustimmung sämtlicher Genossenschaftler zu einer Statutenrevision bei einem einigermaßen grösseren Gebilde ausserordentlich schwer zu erlangen ist. Daher pflegt man die Revision der Genossenschaftsstatuten durch eine entsprechende Statutenvorschrift zu erleichtern. Entsprechend dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist bei zweien von den hier behandelten Genossenschaften für die Statutenrevision ein *qualifiziertes* Mehr vorgesehen. So muss in Burgdorf ein Beschluss auf Abänderung der Statuten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheitsbeschluss vorgenommen werden, während in Fraubrunnen die Zweidrittelsmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist. In St. Gallen kann die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung die Abänderung mit einfachem Mehrheitsbeschluss vornehmen. Die Basler Statuten enthalten in bezug auf die Statutenrevision nur die Bestimmung, dass Abänderungen der Genehmigung der zuständigen Organe des Basler Volkswirtschaftsbundes unterliegen, während in Wasen in dieser Hinsicht überhaupt nichts bestimmt ist; daher bedarf es bei beiden Genossenschaften für eine Statutenrevision vorweg der Zustimmung sämtlicher Genossenschaftler.

Die *Auflösung* der Genossenschaft kann von der Generalversammlung in Burgdorf, St. Gallen und Basel dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten an derselben vertreten sind und zwei Drittel der gemäss den Einschränkungen in bezug auf die Stimmberechtigung (siehe oben) gültigen Stimmen für die Auflösung eintreten. Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten vertreten, so entscheidet in einer zweiten Generalversammlung das relative (St. Gallen und Basel) oder das absolute (Burgdorf) Mehr. In Fraubrunnen kann die Auflösung nur beschlossen werden, wenn die Generalversammlung speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde und drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Wasen sieht eine Dreiviertelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Genossenschaftler vor, und die Auflösung soll hier erst dann stattfinden können, wenn alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft geregelt sind. In Burgdorf, Fraubrunnen und Wasen sind für die Durchführung der Liquidation besondere Kommissionen vorgesehen.

Von einem allfällig verbleibenden Reinvermögen wird in Basel und Wasen zuerst das Stammkapital, bei den übrigen Bürgschaftsgenossenschaften zuerst das Anteilscheinkapital zurückvergütet. Bei einem dann noch verbleibenden Ueberschuss gilt bei den einzelnen Bürgschaftsgenossenschaften folgendes: In Burgdorf fällt ein Ueberschuss über den Nominalwert der Anteilscheine in den Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Handwerker des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes. Eine vorhandene Betriebsreserve dagegen wird vom kantonalen Gewerbe-

verband in separate Verwaltung genommen, wobei die Zinsen dem genannten Hilfsfonds zufließen. Das Kapital ist 10 Jahre für die eventuelle Neugründung einer Bürgschaftsgenossenschaft oder einer ähnlichen Institution zu reservieren, und wenn eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes über die Verwendung des Geldes. In St. Gallen und Wasen entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Ueberschusses, während in Basel ein solcher der „Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinrützigen in Basel“ zugunsten gewerblicher Institutionen überwiesen wird. In Fraubrunnen fällt ein Ueberschuss dem Bezirksspital Fraubrunnen zu. Diese Bestimmung wurde hier ebenfalls deshalb aufgenommen, um dem von der eidgenössischen Stempelsteuerverwaltung für die Befreiung von der Stempelsteuer als notwendig erachteten Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft zu genügen.

3. Der Geschäftskreis und Geschäftsgang der Genossenschaften.

a. Allgemeines.

Unter dem Titel „Geschäftskreis der Genossenschaft“ sind in den Statuten der meisten hier zur Behandlung stehenden Bürgschaftsgenossenschaften neben der eigentlichen Umschreibung des Geschäftskreises die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Bürgschaftsgewährung und über die Pflichten des Bürgschaftsnehmers, sowie über die Höhe der dem einzelnen zu gewährenden Bürgschaften oder ihren maximalen Gesamtbetrag aufgenommen. Der Geschäftsgang und das bei der Bürgschaftsbewilligung einzuschlagende formelle Verfahren werden meistens in einem besondern Reglement (nur in Fraubrunnen ist kein solches vorgesehen) festgelegt, doch sind gelegentlich im Reglement auch die erstgenannten Punkte geregelt. In formeller Hinsicht unterscheidet sich das Reglement insofern von den Statuten, als es (wie in Burgdorf) durch den Vorstand allein abgeändert werden kann, oder dass dann seine Abänderung der Zustimmung der Generalversammlung unterliegt, wobei jedoch nicht wie für die Statutenrevision ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Im allgemeinen werden also mit Vorteil jene Bestimmungen im Reglement untergebracht, die eine rasche Anpassung an veränderte Verhältnisse verlangen.

Wie schon am Eingang dieses Kapitels bemerkt wurde, ist bei den meisten hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften neben der *Verbürgung von Krediten* die *Verbürgung von Garantiesummen und Kautionen* vorgesehen. Bei den zu verbürgenden Krediten kann es sich um Kontokorrentkredite oder Darlehen handeln, gelegentlich auch um Wechselkredite.

Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von St. Gallen steht diese letztgenannte Form des Kredits stark im Vordergrund. Nach den Statuten übernimmt die Bürgschaftsgenossenschaft hier das Indossament von Rimessen und Tratten ihrer Mitglieder, um die Diskontierung dieser Wechsel bei der Nationalbank zu ermöglichen. Weiter ist bestimmt, dass die Bürgschaftsgenossenschaft ausnahmsweise und in besondern Fällen auch Darlehen gegen einfache Bürgschaft vermitteln kann, doch soll der

Betrag dieser Darlehen in der Regel Fr. 1000.— nicht überschreiten. Die Uebernahme von Wechseln zum Indossament ist also das hauptsächlichste Geschäft der St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um folgendes: Ein Lieferant zieht einen an die Ordre der Bürgschaftsgenossenschaft geschriebenen Wechsel auf seinen Abnehmer, demgegenüber sich die Bürgschaftsgenossenschaft zum Indossament verpflichtet hat. Er schickt diesen Wechsel an die Bürgschaftsgenossenschaft, und diese indossiert ihn weiter an die Bank zur Diskontierung. Der Gläubiger hat die Wahl, ob er den Betrag sofort unter Abzug des üblichen Diskontos oder auf Verfall ausbezahlt haben will, und der Schuldner braucht erst bei Verfall des Wechsels zu bezahlen. Die Bürgschaftsgenossenschaft kann auch selber den an ihre Ordre geschriebenen Wechsel auf den Schuldner ziehen. Sie präsentiert ihn dem Schuldner zum Akzept und schickt ihn an den Gläubiger zur Unterschrift, zugleich mit der Mitteilung, dass sie für die Zahlung des Betrages durch den Schuldner einstehe.

Trotzdem in den Publikationen der Genossenschaft immer von „Wechselbürgschaft“ die Rede ist, verpflichtet sie sich, wie aus dem Gesagten ersichtlich wird, nicht eigentlich als Wechselbürge für den Schuldner. Es handelt sich eher um eine sogenannte verkappte Wechselbürgschaft für den Gläubiger, gegenüber dem diskontierenden Bankinstitut. Gegenüber dem Gläubiger hat die Genossenschaft dann auch das Recht des Regresses, und es ist klar, dass, wenn er sich diesem Risiko aussetzen soll, ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Bürgschaftsgenossenschaft bestehen muss, als Voraussetzung des guten Funktionierens des ganzen Systems. Tatsächlich scheint die Genossenschaft dieses Vertrauen der Gläubiger zu geniessen.

Man mag sich fragen, warum sich die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft besonders des Wechselkredites angenommen habe. Der Wechsel ist im Zahlungsverkehr gerade der kleinen Handwerker weder ein schlechthin zu empfehlendes, noch ein beliebtes Mittel. Es ist auch schon die Vermutung ausgesprochen worden, dass die Anwendung des Wechsels im Gewerbe eher im Abflauen begriffen sei¹⁾. Gegen die Verwendung des Wechsels im Kleingewerbe spricht vor allem der Umstand, dass der Umgang mit Wechseln eine kaufmännische Schulung voraussetzt, die dem Kleingewerbetreibenden meist abgeht. In dieser Hinsicht hat nun aber wohl Schirmer recht, wenn er schreibt, dass das Einschleichen der Bürgschaftsgenossenschaft in den Wechselkreislauf geeignet sei, die mit dem Wechsel verbundenen Gefahren auszuschalten. Vor allem Bedenken technischer Natur fallen dahin, wenn sich geschulte Organe der Bürgschaftsgenossenschaft des Wechsels annehmen. Ueberdies sind auch die Bürgschaftsgenossenschaft sowohl wie der Handwerker

¹⁾ Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 41, Bern 1928.

weniger der Gefahr ausgesetzt, sich wechselfällig über ihre Kräfte hinaus zu verpflichten, denn eine seriös arbeitende Bürgschaftsgenossenschaft wird einen Wechsel nur dann unterzeichnen, wenn er im Verhältnis zur Zahlungsfähigkeit des Schuldners steht und sich das Schuldverhältnis auf ein wirklich getätigtes Geschäft gründet. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft will mit ihrer Begünstigung des Wechselkredits erreichen, dass nicht die Bürgschaftsgenossenschaft den Schuldner, wohl aber der Schuldner immer wieder die Bürgschaftsgenossenschaft aufsuchen muss, um die Ausstellung der neuen Bürgschaftswechsel zu verlangen oder das Gesuch um die Prolongation bestehender Wechselverpflichtungen zu stellen. „Damit wird“, schreibt Nationalrat Schirmer, „der Bürgschaftsgenossenschaft bekannt, ob im betreffenden Geschäft Ordnung herrscht, und wie sich der Betrieb abwickelt. Die so veranlassten persönlichen Besprechungen schaffen nähere Berührungspunkte zwischen der Genossenschaftsleitung und dem Bürgschaftsschuldner, und es handelt sich also auch hier um ein Erziehungsmoment.“ Schliesslich mag auch noch ein letzter Umstand, dem allerdings keine grosse Bedeutung beizumessen ist, für das System der Wechselindossierung sprechen: der Schuldner steht dabei unter dem Druck der wechselfälligen Verpflichtung.

Die von Schirmer angeführten Vorteile der in St. Gallen geübten Praxis haben gewiss viel für sich. Immerhin scheinen einige Bedenken angebracht. Einmal bergen die notwendigen Neuausstellungen und Prolongationen der Wechsel ein wenn auch nicht schwerwiegendes Verteuerungsmoment in sich, das allerdings durch den zeitweise billigen Diskontsatz ausgeglichen wird. Sodann bringt die Beschränkung auf eine einzige Kreditform die Unmöglichkeit mit sich, der Vielgestaltigkeit der Kreditbedürfnisse gerecht zu werden. Das ganze System der Verbürgung von Wechselkredit ist vor allem auf jene Fälle zugeschnitten, in denen der Schuldner eine grössere Summe an einen einzigen Gläubiger schuldet. In allen Fällen, in denen ein Handwerker Geld benötigt zu vielen kleinen Bezügen, kann sich das System nicht voll auswirken. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft hat denn auch für diese Fälle eine besondere Institution vorgesehen: den sogenannten Hinterlagenwechsel. Dieser Hinterlagenwechsel ist eine von der Bürgschaftsgenossenschaft auf den Schuldner gezogene Tratte, die als Deckung für verschiedene kleinere Beträge, die die Bürgschaftsgenossenschaft für den Schuldner beglichen hat, dient. Damit übernimmt aber nun die Bürgschaftsgenossenschaft, wenn auch in kleinem Masse, die Geschäfte einer Kreditgenossenschaft und vermindert ihre für die Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen in Betracht fallenden Mittel, womit sie sich offenbar in ihrer Wirksamkeit einschränkt. Tatsächlich sind in St. Gallen bisher sehr wenig Hinterlagenwechsel ausgestellt worden; das bedeutet, dass man sich auf die etwas einseitige Kredithilfe durch den sogenannten

Lieferantenwechsel beschränkte. Das in St. Gallen angewandte System kann also nicht in allen Teilen vollauf befriedigen. Immerhin sind die gemachten Einschränkungen nicht von einer Art, dass sie etwas gegen das durchaus wertvolle Wirken der St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft im Kreise ihrer Möglichkeiten sagen würden. Ihr ganzes System ist als ein interessanter Versuch zu werten.

Wir haben die Art und Form der von den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften verbürgten Kredite durchgesehen und sehen uns noch kurz nach den in Betracht fallenden *Kreditgebern* um. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf figurieren als Kreditgeber eine Anzahl Banken und Kassen. Gemäss einer Bestimmung des Betriebsreglementes soll hier in der Regel auf die ortsansässigen Bankinstitute billige Rücksicht genommen werden. Die Statuten von Wasen sprechen sich über die möglichen Kreditgeber nicht aus, dagegen bestimmen die Statuten von Basel, dass Bürgschaften sowohl gegenüber Kreditinstituten und Kreditgenossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit, als auch gegenüber Kreditorganisationen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Charakter, sowie Privaten gegenüber bewilligt werden können. (Praktisch würden wohl auch andere Bürgschaftsgenossenschaften gelegentlich gegenüber Privaten usw. bürgen.) In den Fraubrunner Statuten ist in bezug auf die Kreditgeber auch von Banken und Kassen die Rede. Praktisch ist aber bis jetzt die Bürgschaftsgenossenschaft nur mit der dortigen Amtersparniskasse in Verbindung getreten. In St. Gallen endlich ist als Diskontierungsstelle nur die Nationalbank vorgesehen¹⁾. Als Grund dafür wird angegeben, dass die Bürgschaftsgenossenschaft bei allfälliger Prolongation des ganzen oder eines Teils des Wechselbetrages wissen müsse, wo der Wechsel bei Verfall liege, damit ohne Protestkosten die nötigen Massnahmen getroffen werden können. Prinzipiell spricht wohl — abgesehen von dem Spezialfall des Wechselkredits — nichts dagegen, dass eine Bürgschaftsgenossenschaft auch mit mehreren Bankinstituten in Verbindung tritt. Eine Kontrolle über die Höhe der Bürgschaftsengagements durch die Bank, wie sie beim Verkehr mit nur einem Bankinstitut gefördert würde, erübrigt sich gegenüber einer vertrauenswürdigen Bürgschaftsgenossenschaft. Einen Vorteil mag der Verkehr mit mehreren Instituten insofern bieten, als man die Banken dadurch stärker am Unternehmen interessiert (Zeichnung von Anteilscheinen).

Ueber die Art der einzugehenden Bürgschaft — ob einfache oder solidarische — sprechen sich nur die Statuten von Fraubrunnen klar aus. Es heisst hier, dass die Genossenschaft nur einfache Bürgschaft im Sinne des Art. 495 O.R. leiste. Zwar wird auch in den Statuten von

¹⁾ Gerade aus diesem Grunde kennt die Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf das Wechselindossament nicht: sie will dem Schuldner in der Auswahl der Bank freie Hand lassen.

St. Gallen gesagt, dass die Bürgschaftsgenossenschaft Darlehen gegen einfache Bürgschaft vermittele, doch ist es hier nicht ganz klar, ob die Bezeichnung „einfache Bürgschaft“ nur als Gegensatz zu Wechselbürgschaft gemeint ist. Die Eingehung einer einfachen statt einer solidarischen Bürgschaft durch die Bürgschaftsgenossenschaften würde insofern einen Vorteil bieten, als der Schuldner stärker die Folgen der Säumigkeit zu fürchten hätte. Trotzdem steht bei den Bürgschaftsgenossenschaften die Solidarbürgschaft praktisch im Vordergrund. Denn die meisten Banken gehen gemäss ihren Reglementen nur auf eine Solidarbürgschaft ein. Wie die Bürgschaftsgenossenschaft für Kleinbauern und Landarbeiter in Brugg, die auch ursprünglich statutengemäss in der Regel nur einfache Bürgschaften eingehen wollte, mitteilt, kam sie bisher aus dem genannten Grunde nur sehr selten in die Lage, diesem Grundsatz nachzuleben. Eine Aenderung der Bankreglemente in dieser Hinsicht soweit Bürgschaftsgenossenschaften in Frage stehen, darf wohl als angebracht bezeichnet werden.

b. Die Voraussetzungen der Bürgschaftsgewährung.

Erste Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften ist an den meisten Orten die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft. So in Burgdorf, St. Gallen und Wasen. Nach den Statuten von St. Gallen ist zudem die Mitgliedschaft bei einem dem kantonal-st. gallischen Gewerbeverband angeschlossenen Berufs- oder Gewerbeverband erforderlich¹⁾. Praktisch wird hier aber auch an Nichtmitglieder Bürgschaft gewährt, nur müssen sie Mitglieder eines Gewerbeverbandes sein, der Anteilscheine zeichnete. Für neu eintretende Mitglieder gilt eine Karenzzeit von einem Jahr, d. h. sie können erst nach Verlauf dieser Zeit Gesuche einreichen. Die Geschäftsleitung kann in Ausnahmefällen die Karenzzeit abkürzen. In Wasen muss ein Genossenschafter, wenn er um eine Bürgschaft einkommen will, seit mindestens drei Monaten der Genossenschaft angehören und allen satzungsmässigen Verpflichtungen nachgekommen sein. Der Vorstand kann auch hier in ausserordentlichen Fällen die Frist verkürzen. In Basel muss ein Bewerber Mitglied der Genossenschaft und zugleich Mitglied eines dem Basler Volkswirtschaftsbund angeschlossenen Berufsverbandes sein. Was schliesslich die Bürgschaftsgenossenschaft von Fraubrunnen anbelangt, so besteht hier überhaupt keine derartige Einschränkung. Für die Bewerber ist einzig erforderlich, dass sie im Amtsbezirk Fraubrunnen wohnen. Man liess hier die Voraussetzung der Mitgliedschaft deshalb fallen, weil man (unter anderem) damit den Bedingungen der eidgenössischen Stempelsteuerverwaltung für die Befreiung von der Stempel-

¹⁾ In Burgdorf brauchen die Mitglieder keiner gewerblichen Organisation anzugehören, da eine solche Bestimmung sich nicht mit der staatlichen Subvention vereinbaren liesse. Eine Karenzzeit ist hier nicht festgesetzt.

steuer genügen wollte. Nach Ansicht der Stempelsteuerverwaltung ist das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft nicht erfüllt und damit eine Befreiung von der Steuer nicht möglich, wenn sich die Genossenschaft bei der Bürgschaftsgewährung nur auf die Mitglieder beschränkt.

Als weitere Voraussetzung für die Bürgschaftsgewährung gilt jeweilen die Ehrenhaftigkeit und berufliche Tüchtigkeit des Gesuchstellers. Nach den Statuten von Basel und St. Gallen kann ferner eine Bürgschaft nur dann übernommen werden, wenn Aussicht dafür besteht, dass der Bewerber in seinem gewerblichen Betriebe oder in einem zu übernehmenden gewerblichen Betriebe (Basel) ein genügendes Auskommen findet. Nach den Betriebsreglementen von Burgdorf und St. Gallen ist weiterhin erforderlich, dass der nachgesuchte Kredit im Verhältnis stehe zu den im Geschäftsbetrieb des Gesuchstellers vorhandenen eigenen Mitteln, wobei in St. Gallen der Vorstand berechtigt wird, sich über diese Frage bei Fachleuten ein Gutachten einzuholen. Eine gute Buchhaltung des Gesuchstellers wird jeweilen nicht eigentlich zur Voraussetzung gemacht — die Statuten von Burgdorf nennen zwar als Voraussetzung eine geordnete Buchführung — sondern der Gesuchsteller wird mit Abschluss der Vereinbarung zur Buchführung verpflichtet. Wollte eine Bürgschaftsgenossenschaft nur solchen Gesuchstellern überhaupt Gehör schenken, die zugleich mit dem Gesuch schon eine gute Buchhaltung vorlegen können, dann müsste sie manchem im übrigen durchaus kreditwürdigen Handwerker die Hilfe versagen.

Endlich wäre nun auch noch eine letzte Voraussetzung denkbar: dass die Bürgschaftsgenossenschaft das Eingehen auf ein Gesuch von der Stellung gewisser Sicherheiten abhängig machen würde. Nach allem, was im letzten Kapitel ausgeführt wurde, darf aber bei einer typisch kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft, die ihre Aufgabe ganz erfüllen will, auch die Stellung von Sicherheiten nicht zur strikten Voraussetzung gemacht werden. Die hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften stellen denn auch nicht vorweg auf Sicherheiten ab. Ein stärkeres Gewicht wird offenbar nur bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen, dem Wortlaut der Statuten nach zu schliessen, auf die Stellung von Sicherheiten gelegt. Die Statuten bestimmen hier, dass auf die Gewährung von Bürgschaften dann eingetreten werden könne, wenn der betreffende Genossenschafter genügend grund- oder faustpfändliche Sicherheit leiste, wobei der Vorstand nach freiem Ermessen entscheide, ob die angebotenen Pfänder genügen. Kleinere Beträge können ausnahmsweise ohne Sicherheiten verbürgt werden, doch ist dazu ein Beschluss des Vorstandes notwendig. Wenn bei den andern Bürgschaftsgenossenschaften die Stellung von Sicherheiten schon nicht in dieser Weise in den Vordergrund gerückt wird, so können doch jeweilen je nach dem Fall solche verlangt werden.

Sie spielen auch tatsächlich, wie wir noch sehen werden, überall — St. Gallen macht hier eine teilweise in seinem System begründete Ausnahme — eine ziemlich grosse Rolle. Es sei hier noch beigefügt, dass die Fraubrunner Statuten in bezug auf die Sicherheiten die Bestimmung enthalten, dass bei allfälligem Schaden nicht die Genossenschaft, sondern die realen Sicherheiten in erster Linie haften sollen.

Als Sicherheiten kommen auch bei einer Bürgschaftsgenossenschaft weitere Bürgen in Betracht. So bestimmen die Statuten von Basel und Fraubrunnen, dass der Vorstand die Stellung von weiteren Bürgen bzw. von Mitbürgen verlangen könne. Nach den Burgdorfer Statuten kann die Bürgschaft gemeinsam mit andern Bürgen übernommen werden oder in Form der Nachbürgschaft, und in Wasen ist vorgesehen, dass die Inanspruchnahme der Genossenschaft auch in der Weise erfolgen könne, dass diese dem Bürgen, den der Genossenschafter einem Kreditgeber stellt, als Rückbürge haftet. Nach den Ausführungen im vorhergehenden Kapitel über die Aufgabe der Bürgschaftsgenossenschaft in bezug auf die Sanierung des privaten Bürgschaftswesens ist es klar, dass eine gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft auch nicht in allzu weitgehendem Masse auf die Stellung weiterer Bürgen abstellen darf. Es liegt zwar eine gewisse Ausschaltung der mit der Bürgschaft verbundenen Gefahren darin, dass eine seriös arbeitende Bürgschaftsgenossenschaft, sei es als Mitbürge, Nachbürge oder Rückbürge (in welchem letzterem Fall sie selber das grösste Risiko übernimmt) neben andere Bürgen zu stehen kommt. Die durch sie ausgeübte Kontrolle mag in vielen Fällen ihre heilsame Wirkung haben. Trotzdem muss eine Zurückhaltung der Bürgschaftsgenossenschaft in dieser Hinsicht als angebracht erscheinen. Für die Banken dürfte auch die Bürgschaft bloss der Bürgschaftsgenossenschaft, sofern diese als vertrauenswürdig erscheint, genügen, d. h. es sollte von ihnen aus nicht auf die Stellung weiterer Bürgen gedrängt werden.

c. Der Geschäftsgang.

Ob die allgemein oder für den jeweiligen Fall notwendigen Voraussetzungen beim Gesuchsteller zutreffen, darüber gibt bei den meisten Bürgschaftsgenossenschaften ein vorgedruckter Fragebogen Auskunft, den der Gesuchsteller zugleich mit dem Gesuch einzureichen hat. In kleinern Verhältnissen (wie in Fraubrunnen) können vielleicht auch mündliche Auskünfte genügen, und tatsächlich behilft man sich hier vorwiegend mit solchen. Die Fragen, die in die uns vorliegenden Fragebogen von Burgdorf, Basel und St. Gallen aufgenommen sind, erstrecken sich nicht alle auf dieselben Tatbestände, doch würde es hier zu weit führen, sie alle einzeln aufzuführen. Im allgemeinen werden Fragen gestellt nach dem Vermögensstand, nach den Familienverhältnissen, nach den geschäftlichen Aktiven und Passiven, nach dem Umfang des Geschäfts-

betriebes, nach eventuell bestehenden Bürgschaften, nach der Eintragung ins Handelsregister, nach der beruflichen Qualifikation und dem Bildungsgang des Gesuchstellers, nach der Buchführung und den Grundsätzen der Kalkulation, nach den Privatbezügen aus der Geschäftskasse, nach der Zugehörigkeit zu beruflichen Organisationen, nach der Höhe und dem Verwendungszweck des gewünschten Kredites und nach den gebotenen Sicherheiten. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von St. Gallen wird dem Fragebogen jeweilen auch noch ein Inventurbogen beigelegt, auf dem der Gesuchsteller seine Angaben in buchhaltungstechnisch übersichtlicher Weise eintragen kann. Wo der Gesuchsteller nicht um eine Bürgschaft für einen Kredit, sondern um die Verbürgung einer Baugarantiesumme nachsucht, ist naturgemäss nicht eine so umfangreiche Prüfung notwendig. Hier können Angaben über die Art der ausgeführten Arbeiten und eine Prüfung dieser Angaben genügen.

Für den Fall, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, im Gesuchsformular die verlangten Angaben selbst zu machen, ist in den Betriebsreglementen von Burgdorf und St. Gallen vorgesehen, dass die Geschäftsstelle dem Gesuchsteller gegen Vergütung gemäss Tarif, bzw. gegen Erstattung der Selbstkosten Beihilfe gewähren kann. Diese Beihilfe wird in gleicher Art auch zur Führung der Geschäftsbücher, zur Beratung in Betriebsfragen und zur Anleitung und Ueberwachung der gewerblichen Kalkulationen gewährt, und sie kann, wie in St. Gallen ausdrücklich vorgesehen ist, auch noch später, während der Dauer der Bürgschaftsverpflichtung, geleistet werden. Hier zeigt sich die im vorhergehenden Kapitel begründete Aufgabe der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft in bezug auf das gewerbliche Buchhaltungswesen. Es wird sich später Gelegenheit bieten, auf die finanziellen Konsequenzen dieser Aufgaben einzugehen, die nicht bei allen Bürgschaftsgenossenschaften gleich stark im Vordergrund stehen.

Wie schon dargetan, ist der Vorstand in Burgdorf und St. Gallen berechtigt, zur Ueberprüfung von Kreditgesuchen und zur Ueberwachung der Betriebe, oder zur Ueberprüfung der Bilanzen und zu der erwähnten Buchhaltungsbeihilfe in den verschiedenen Landesteilen Aufsichtskommissionen zu bestellen bzw. mit Bücherexperten Vereinbarungen zu treffen¹⁾. Entsprechend kann der Vorstand in Wasen nach Bedarf Zweigniederlassungen errichten, von welcher Möglichkeit jedoch noch kein Gebrauch gemacht wurde. Es stellt sich aber hier die Frage, ob ein solcher organisatorischer Ausbau nicht mit Schäden oder Nachteilen verbunden ist. Unter andern weist Kassenverwalter Buri-Fraubrunnen²⁾

¹⁾ In Burgdorf hat man vorläufig von allen diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht, um die Unkosten zu beschränken. Meist genügten die Auskünfte der Gemeindeschreibereien, daneben wurden Auskünfte direkt durch die Leitung oder bei Vorstandsmitgliedern eingeholt.

²⁾ Persönliche Mitteilung.

darauf hin, dass die Prüfung der Gesuche durch den Vorstand einer Bürgschaftsgenossenschaft mit räumlich eng begrenztem Geschäftskreis eine bessere und objektivere sei, als wenn sie durch irgendeine Aufsichtskommission (etwa durch den Vorstand eines lokalen Gewerbeverbandes) vorgenommen werde, schon weil diese letztere nicht am Risiko teilhabe. Ferner bringe die Ausdehnung des Geschäftskreises eine Erhöhung der Verwaltungskosten und damit eine Erhöhung der Spesen für den Kreditnehmer mit sich. (Tatsächlich haben die Bürgschaftsnehmer in Fraubrunnen überhaupt keine Gebühren zu entrichten.) Auch der ehemalige schweizerische Gewerbesekretär Krebs ist ähnlicher Meinung, wenn er schreibt¹⁾: „Mit erfahrenen Bankfachleuten teilen wir die Ansicht, dass die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften besser gedeihen können, wenn sie sich auf ein kleines Gebiet beschränken, wo man sich gegenseitig kennt, die Kreditfähigkeit der Geldsucher besser beurteilen kann, und wo auch eine stete Kontrolle eher möglich ist, ähnlich wie dies bei den Raiffeisenkassen der Fall ist.“ Der Gedanke, dass ein auf Personalkredit eingestelltes Institut seine beste Wirksamkeit in einem räumlich kleinen Kreis entfalten kann, ist zweifellos richtig. Immerhin wird das Problem Zentralisation — Dezentralisation bei den Bürgschaftsgenossenschaften noch durch andere Momente als nur die der bessern Kontrolle und der kleinern Verwaltungskosten bestimmt. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, dass nach den Statuten von Burgdorf, offenbar hauptsächlich in Hinsicht auf die Vorteile des bessern und billigeren Kontrollapparats, bei einer räumlich begrenzten Bürgschaftsgenossenschaft der Vorstand ermächtigt wird, mit regionalen bernischen Genossenschaften, die denselben Zweck verfolgen, Verträge oder Abkommen abzuschliessen, welche eine Zusammenarbeit sichern und fördern. Bis heute ist allerdings diese Frage nicht akut geworden. Schliesslich sei auch noch beigefügt, dass nach den Statuten von St. Gallen und Basel eine allzugrosse Belastung des Kreditnehmers durch die Kosten für allfällige Gutachten, Informationen (in der Regel werden in St. Gallen noch die Auskünfte eines Auskunftsbüros eingeholt) usw. insofern zu vermeiden gesucht wird, als der Vorstand Beiträge an diese Kosten bewilligen kann.

Sind die notwendigen Informationen im Besitz der Geschäftsstelle, dann kann zur Entscheidung über das Gesuch geschritten werden. Wie schon bemerkt, kann der Vorstand seine diesbezüglichen Kompetenzen an den meisten Orten delegieren. So ist in Basel, hier allerdings nur zur Beurteilung der Gesuche um Uebernahme einer Garantieleistung, ein Ausschuss von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestellt, dem der Präsident und der Geschäftsführer angehören müssen. In St. Gallen gelangen die Bürgschaftsgesuche an einen vierköpfigen Ausschuss, dem ein Vertreter aus Bankkreisen, zwei Vertreter des Gewerbes und ein Ver-

¹⁾ Der Bund, Nr. 280, Bern 1929.

treter der Lieferanten angehören. In Burgdorf wird dem Büro, bestehend aus Präsident, erster und zweiter Vizepräsident und Leiter der Geschäftsstelle, die Kompetenz zugeteilt, Geschäfte bis Fr. 1000.— von sich aus zu erledigen, unter nachheriger Bekanntgabe an den Vorstand. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Behandlung der Gesuche im kleinen Kreis schon deshalb vorteilhaft ist, weil dadurch in den meisten Fällen eine raschere Erledigung möglich wird. Nach den Betriebsreglementen von Burgdorf und St. Gallen ist der Vorstand oder seine Delegation berechtigt, ein Gesuch ohne besondere Begründung abzulehnen.

Wird einem Gesuch entsprochen, dann wird jeweilen mit dem Gesuchsteller eine Vereinbarung abgeschlossen. In den uns vorliegenden Vertragstexten von Burgdorf und St. Gallen wird der Bürgschaftsnehmer verpflichtet, seine Bücher während der Dauer der Vereinbarung ordnungsgemäss und nach den Weisungen der Bürgschaftsgenossenschaft zu führen und alljährlich die Geschäftsbilanz, bezw. diese und die Verlust- und Gewinnrechnung, vorzulegen, sowie den Organen der Bürgschaftsgenossenschaft jederzeit Einsicht in seine Bücher und Kalkulationen zu gewähren. Diese Bestimmung wird in den Statuten von St. Gallen und Basel ergänzt durch eine andere, wonach der Geschäftsführer verpflichtet wird, sich jährlich mindestens einmal von der geordneten Geschäftsführung der Bürgschaftsnehmer zu überzeugen. Ferner verpflichtet sich der Schuldner in den erwähnten Vereinbarungen (eine gleiche Verpflichtung stellen auch die Statuten von Wasen auf), solange die Bürgschaftsgenossenschaft verpflichtet ist, ohne deren Bewilligung keine Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen. Weiterhin ist in den Vereinbarungen u. a. auch der Zweck des Kredites, der Amortisationsplan in bestimmten Zeitabschnitten und die an die Genossenschaft zu leistenden Beträge festgelegt. Zu diesen Verpflichtungen kommt endlich noch hinzu, dass nach den Statuten von Burgdorf und St. Gallen der Vorstand die Eintragung der Bürgschaftsnehmer ins Handelsregister verlangen kann.

Was die Pflicht zur Buchführung anbelangt, so ist schon bemerkt worden, dass nicht alle Bürgschaftsgenossenschaften hierauf ein gleich grosses Gewicht legen. Tatsächlich ist eine solche, soviel wir sehen können, in Wasen und Fraubrunnen nirgends festgelegt. In Wasen mag der Grund dafür darin liegen, dass hier mehr als anderswo reale Sicherheiten verlangt werden, während in Fraubrunnen die Ursache in den räumlich engen Verhältnissen und in der geringen Beanspruchung der Bürgschaftsgenossenschaft zu suchen ist. Diese beiden Umstände bringen es mit sich, dass ein Bürgschaftsnehmer auch ohne Buchhaltung, wenigstens hinsichtlich seines allgemeinen Geschäftsgebahrens, kontrolliert werden kann. Es ist aber klar, dass eine solche Praxis bei einigermaßen grösserm Geschäftsbetrieb der Bürgschaftsgenossenschaften nicht mehr gängig ist.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gilt die Bürgschaft jeweilen als „gekündigt“, d. h. der Gläubiger wird veranlasst, das Darlehen zu kündigen, zurückzufordern. In St. Gallen ist der Schuldbetrag sogar sofort zahlbar. In Basel besteht ein „Kündigungsgrund“ schon dann, wenn sich die Sicherheit des Darlehens durch Verschulden des Schuldners als gefährdet erweist, oder wenn sich dieser aus andern Gründen als der Bürgschaft unwürdig zeigt.

Ueber die eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen hat jeweilen der Geschäftsführer eine Kontrolle zu führen. Durchwegs werden sie auch in den Jahresberichten, wo solche herausgegeben werden (in Fraubrunnen nicht), aufgeführt.

Eine letzte Frage, die uns in diesem Zusammenhang des Geschäftskreises und Geschäftsganges der Genossenschaften noch beschäftigen soll, ist die nach dem vorgesehenen Höchstmass der zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtung im Verhältnis zur Kapitalgrundlage. Die Frage ist für die ganze Wirksamkeit und Sicherheit der Bürgschaftsgenossenschaften nicht ohne Bedeutung. Meist ist denn auch ein solches Höchstmass in den Statuten (in Burgdorf im Betriebsreglement) festgelegt. Statt der zulässigen Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung wird gelegentlich auch der Höchstbetrag der im Einzelfall zu übernehmenden Bürgschaft angegeben, was jedoch nicht ganz auf dasselbe hinausläuft. Wenn beispielsweise bestimmt wird, dass ein Mitglied den zehnfachen Betrag des von ihm einbezahlten Anteilscheinkapitals verlangen dürfe, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Bürgschaftsgenossenschaft mit ihrer Gesamtverpflichtung bis zur zehnfachen Höhe des Anteilscheinkapitals gehen wolle. Denn es gibt Bürgschaftsgenossenschaften, die an Nichtmitglieder Bürgschaft gewähren. Andererseits bedeutet die Bestimmung, dass die Gesamtverpflichtung einer Bürgschaftsgenossenschaft den zehnfachen Betrag des Anteilscheinkapitals nicht übersteigen solle, noch nicht, dass im Einzelfall an ein Mitglied nur bis zur zehnfachen Höhe seiner Anteilscheine Bürgschaft gewährt werden wolle, weil ja oft eine Bürgschaftsgenossenschaft mit einer grossen Zahl von Anteilscheinzeichnern rechnen kann, die als Bürgschaftsnehmer nicht in Betracht kommen. Immerhin wirkt sich natürlich bis zu einem gewissen Grade die Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtung auf die Höhe der einzelnen Bürgschaft aus und umgekehrt.

Die verhältnismässige Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtung ist bei Bürgschaftsgenossenschaften, die eine Beschränkung vorsehen, folgende: In Burgdorf darf der Vorstand bei der Uebernahme von Verpflichtungen der Genossenschaft in der Totalsumme nicht höher als bis zum zehnfachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals gehen. In St. Gallen darf die Gesamtsumme der auf einmal laufenden Wechselindossamente nicht mehr als das sechsfache des verpflichteten Anteilscheinkapitals betragen. Einfache Bürgschaften sind dagegen nur bis zur Höhe des nicht durch

Wechselindossament verpflichteten Anteilscheinkapitals zulässig. In bezug auf die Regelung in Basel ist voranzuschicken, dass dort die Anteilscheine in zwei Arten unterschieden sind, nämlich in Anteilscheine „B“, die als Deckung der Bürgschaften für Kredite gedacht sind, und in Anteilscheine „G“, die die verbürgten Garantiesummen zu decken haben. Die Gesamtsumme der übernommenen Bürgschaften soll nun den zweieinhalbfachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals „B“, des Stammkapitals (das vom Basler Volkswirtschaftsbund einbezahlt wurde) und des Reservefonds nicht übersteigen. Die Gesamtsumme der übernommenen Garantieleistungen darf dagegen nicht grösser sein als der 40fache Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals „G“. Für die Bestimmung dieser Summen werden die gestellten Bürgschaften je nach dem Grade des Risikos mit folgenden Prozentsätzen des Nominalbetrages angerechnet: bei sehr kleinen Risiken 50 %, bei mittleren mit 100 %, bei grossen mit 200 %, und wenn ein Verlust wahrscheinlich ist, mit 300 %, wobei eventuell später auch eine Bürgschaft von einer Klasse in die andere versetzt werden kann. Diesen Regelungen in bezug auf die Gesamthöhe der zulässigen Bürgschaftsverpflichtung bei gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften sei hier noch diejenige einer nicht eigentlich gewerblichen vergleichsweise gegenübergestellt. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelischen Kirchengemeinde Olten darf der Vorstand bei seinen Verpflichtungen den doppelten Betrag des Garantiekapitals, das repräsentiert wird durch die Verpflichtungsscheine im Betrage von Fr. 500.—, nicht überschreiten.

Die Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtung hat nach verschiedenen Seiten hin ihre Bedeutung. Die auf ihre Sicherheit bedachten Banken wünschen, dass das Verhältnis des einbezahlten Kapitals einschliesslich Reservefonds zu den Verpflichtungen eng gehalten wird. Bei den Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch-System betrachtet man ein Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Mitteln von 1 : 10 als normal¹⁾. Nach den Jahresberichten des Revisionsverbandes sächsischer Kreditgenossenschaften lagen diese Verhältnisse im Jahre 1930 bei den Haftungsgenossenschaften folgendermassen: Das Eigenkapital (Geschäftsanteile und Reserven) der Mitglieder betrug am Ende des Jahres im Durchschnitt 17,97 % von den beanspruchten Barkrediten der Genossenschaften. Rechnet man das Wechselobligo (einschliesslich Rediskonten) mit, so ergeben sich 14,40 %. Die Garantiemittel (Eigenkapital und einfache Haftung) betragen 31,88 % von den beanspruchten Krediten ohne und 25,26 % mit Wechselobligo. Beigefügt sei hier, dass die Höchstgrenze der einzelnen Kredite jeweilen alljährlich festgelegt wird, um eine Anpassung an das veränderte Eigenkapital zu ermöglichen.

In Anlehnung an diese Normen ist man geneigt, ein Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den verbürgten Summen von 1 : 10

¹⁾ Schmid: a. a. O., S. 86.

für Bürgschaftsgenossenschaften als zulässig zu betrachten, zumal bei unsern grössern Bürgschaftsgenossenschaften die Anteilscheine nur Fr. 100.— betragen, und daher die möglichen Kreditbeträge für den Einzelnen, wenigstens wenn dieser nur einen Anteilschein besitzt und wenn die Bürgschaftsgenossenschaft auch von Nichtmitgliedern vielseitig in Anspruch genommen wird, nicht als sehr gross erscheinen. Wenn trotzdem wenigstens für die ersten Jahre des Bestehens einer Bürgschaftsgenossenschaft ein etwas engeres Verhältnis sich rechtfertigt, dann aus Gründen des Risikos für die Genossenschaft selber. Solange noch kein nennenswerter Reservefonds vorhanden ist, muss jeder Verlust durch Abzüge auf dem Anteilscheinkapital ausgeglichen werden, was leicht zu Massenaustritten führt. Es ist darum verständlich, wenn eine Bürgschaftsgenossenschaft mit der Bürgschaftsgewährung nicht schon am Anfang hoch gehen will. Etwas kleiner muss das Verhältnis dann gewählt werden, wenn nicht ein einbezahltes Anteilscheinkapital, sondern nur ein Garantiekapital, wie bei der Oltener Bürgschaftsgenossenschaft, als Deckung dient, oder wenn das Anteilscheinkapital erst zu einem kleinen Teil einbezahlt ist.

Die in Basel vorgenommene Differenzierung zwischen dem Höchstmass der verbürgten Kredite und dem Höchstmass der verbürgten Garantiesummen ist durchaus begründet. Das Risiko ist bei den letzteren beträchtlich kleiner und lässt sich mit dem Risiko der Amtsbürgschaftsgenossenschaften vergleichen. Neben der Bürgschaft für Garantiesummen werden in Basel auch noch Bürgschaften für Realkautionen übernommen, die die konzessionierten Elektro-Installationsfirmen gegenüber dem Elektrizitätswerk Basel und gegenüber der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung zu leisten haben (im Betrag von Fr. 1000.—). Diese Realkautionen werden aber in bezug auf das Verhältnis zu den einbezahlten Deckungssummen nicht gleich behandelt wie die Garantieleistungen, sondern analog den Darlehensbürgschaften, offenbar deshalb, weil das Risiko hier höher eingeschätzt wird.

Zweifellos würde sich das Vorgehen des Basler Bürgschaftsgenossenschaft, eine Differenzierung zwischen dem Höchstmass der verbürgten Kredite und dem Höchstmass der verbürgten Garantiesummen in die Statuten aufzunehmen, auch für andere gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften empfehlen. Ebenso hat die Einteilung der geleisteten Bürgschaften in Risikoklassen, wie sie übrigens auch bei der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg eingeführt ist, viel für sich. Praktisch ist allerdings von jeder Bürgschaftsgenossenschaft anzunehmen, dass sie auf einen gewissen Ausgleich der Risiken bedacht ist, womit ein ähnlicher Effekt erzielt wird wie mit der formellen Einteilung in Risikoklassen.

In Basel ist neben dem Höchstmass der Bürgschaftsverpflichtung auch noch ein Höchstbetrag für die im Einzelfall zu gewährende Bürgschaft

vorgesehen, während die Statuten von Fraubrunnen sich nur über den letztern aussprechen. In Basel kann einem einzelnen Gesuchsteller bis zu Fr. 2000.— ohne hypothekarische Sicherung und bis zu Fr. 4000.— mit hypothekarischer Sicherung oder anderer Sicherheit Bürgschaft gewährt werden. Betreibt oder übernimmt ein Bewerber ein Geschäft nur pachtweise, so beträgt die Bürgschaftssumme höchstens Fr. 2500.—. Der Vorstand muss aber für die Hälfte dieser Summe besondere Sicherheiten verlangen. In besonderen Fällen kann er Bürgschaften bis zum doppelten Betrag eingehen. — In bezug auf die Garantiesummen gilt im einzelnen das gleiche maximale Verpflichtungsverhältnis wie im gesamten. In Fraubrunnen wird einem Mitglied gegenüber Bürgschaft oder Kautions eingegangen, die insgesamt den zehnfachen Betrag der einbezahlten Anteilsscheine nicht übersteigen soll. Handelt es sich um ein Nichtmitglied, so setzt der Vorstand von Fall zu Fall die Höhe der Bürgschaft oder Kautions fest. In keinem Falle darf das Engagement für eine einzelne Person Fr. 4000.— übersteigen. In Burgdorf wird über die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Bürgschaft nichts gesagt, dagegen wird bestimmt, dass der Vorstand darauf achten solle, dass die zur Verfügung stehenden Bürgschaftslimiten möglichst vielen Betrieben zugute kommen. Praktisch gewährt die Genossenschaft Bürgschaften bis zu Fr. 5000.—, ausnahmsweise bis Fr. 10,000.—. Vergleichsweise sei die Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins angeführt, die dem einzelnen Bewerber maximal eine Bürgschaft von Fr. 5000.— gewährt. Bei den deutschen Haftungsgenossenschaften beträgt der Kreditdurchschnitt 4000 Mark.

Wenn bei den eigentlich gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften im allgemeinen Höchstbeträge von Fr. 4—5000.— vorgesehen werden, so dürfte damit eine in den meisten Fällen genügende Hilfe geleistet werden können, und für die Bürgschaftsgenossenschaft empfiehlt sich eine solche Höchstgrenze auch unter dem Gesichtspunkt der Liquidität der einzelnen Verpflichtungen, die gemeinhin schneller abgelöst werden, wenn sie nicht zu hoch sind.

4. Das Rechnungswesen und die Rücklagen der Genossenschaften.

Die Einnahmen der Bürgschaftsgenossenschaften fließen hauptsächlich aus Kommissionen und Gebühren für Informationen, Gutachten und Raterteilung, sowie aus den Zinsen der angelegten Gelder. Einzig in Fraubrunnen sind, wie bemerkt, die Bürgschaftsnehmer praktisch von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Dazu sind nun jeweilen noch allfällige Subventionen und freiwillige Zuwendungen vorgesehen. In Wasen werden als Einnahmen weiterhin verzeichnet Eintrittsgebühren (Fr. 20.—), Jahresbeiträge (Fr. 10.—) und Prämien für die Rückversicherung.

Die Höhe der jährlichen Kommission (in Fraubrunnen Risikoprämie genannt) ist bei den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften folgendermassen festgesetzt: In Basel hat der Bürgschaftsempfänger statutengemäss eine jährliche Kommission von 1% zu entrichten. Für die Garantieleistungen beträgt die Kommission:

bis zu	Fr. 1000.—	1,5% pro Jahr
bis zu	Fr. 2000.—	1,25% pro Jahr
von über	Fr. 2000.—	1% pro Jahr
für das zweite Jahr		0,5% mehr
für jedes weitere Jahr		0,25% mehr.

In den St. Galler Statuten wird bestimmt, dass der Bürgschaftsempfänger eine jährliche Kommission von mindestens 1% zu entrichten habe, neben einer Schreibgebühr, die jeweilen auch bei allfälligen Prolongationen der Wechsel verrechnet wird, jedoch nicht hoch ist (Fr. 2.—, ebenso fällt der Wechselstempel nicht stark ins Gewicht). Praktisch ist bis jetzt eine Kommission von 2% zur Anwendung gekommen. In Wasen hat der Bürgschaftsnehmer statutengemäss eine Kommission von $\frac{1}{2}$ % der verbürgten Summe zu entrichten, wozu also noch der Eintritts- und Jahresbeitrag und die Prämie für die Rückversicherung hinzukommt. Die Fraubrunner Statuten setzten eine Prämie von $\frac{1}{4}$ bis 1% fest, wobei praktisch bis jetzt meist $\frac{1}{4}$ % verrechnet wurde. In Burgdorf schliesslich wird die Kommission nicht in den Statuten festgelegt, sondern der Vorstand kann darüber bestimmen. Die jährlich verlangte Kommission schwankte je nach den Fällen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ %.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass in Basel die Garantieleistungen nicht der gleichen Beitragspflicht unterworfen werden wie die Bürgschaftsleistungen für Kredite, und es ist der Ansatz wenigstens in den ersten Jahren für die Garantieleistungen höher als für die verbürgten Kredite. Diese Ungleichheit in der Festsetzung der Kommissionen erscheint als unbillig, namentlich weil — wie in den Jahresberichten mehrfach hervorgehoben wird — die Garantieverpflichtung ein kleineres Risiko darstellt.

Vergleichsweise seien die Prämienansätze einiger Garantiegenossenschaften erwähnt. Die Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern berechnet für das 1. Jahr eine Prämie von drei Promille und für die weiteren eine solche von ein Promille; die Baukautionsgenossenschaft Sargans-Werdenberg verlangt eine Prämie von 2—5 Promille je nach der Dauer der Kautions, die Baugarantiegenossenschaft Wattwil 1 Prozent bis zu einer Garantiedauer von zwei Jahren berechnet. Der schweiz. Spenglermeister- und Installateurverband hat die Provision für übernommene Garantien auf 1% normiert.

Die Kommissionen (zu denen noch die Gebühren für besondere Leistungen der Genossenschaft, wie Ueberprüfungen usw., hinzukommen) stellen, wie schon der Name sagt, nicht reine Risikoprämien dar. Nur

in Basel werden sie als Prämien behandelt. Die Kommissionen sollen darum auch nicht nur zur Deckung allfälliger Verluste und zur Speisung eines Reservefonds dienen, sondern ausserdem einen Beitrag an die Verwaltungskosten darstellen. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen sie aber meistens so niedrig gewählt, dass die Aeufnung eines Reservefonds äusserst schwer fallen muss. Schon Schmid sprach die Befürchtung aus, dass bei verschiedenen projektierten Bürgschaftsgenossenschaften zu wenig an eine ausreichende Dotation des Reservefonds gedacht worden sei. Er schrieb¹⁾: „Erinnern wir uns der Neuen Zürcher Kreditgenossenschaft. . . Trotzdem die Kreditprämie, die restlos der Spezialreserve für die Kreditversicherung zufloss, 1914 allein 7 % betrug, genügte sie nicht mehr, um die Verluste zu decken. In der Zeitspanne 1910—1917 betrugen die Prämieinnahmen Fr. 87,846.65, die Verluste auf Darlehen Fr. 88,898.85. Der Kreditprämienatz kann dabei durchschnittlich zu 4 % angenommen werden. Halten wir fest, dass dieser Prämienatz im Laufe der Jahre zur Deckung von Verlusten aus dem Darlehensgeschäft nicht mehr ausreichen konnte.“ Wir möchten diesen von Schmid angeführten Fall als Beispiel gelten lassen, das zeigen soll, wie sich das Risiko für eine Bürgschaftsgenossenschaft unter ungünstigen Bedingungen (Einwirkung von Krisenjahren) gestalten kann. Tatsächlich zeigen die von den Bürgschaftsgenossenschaften schon gehabtten geringen Verluste, dass bei einiger Vorsicht in der Bürgschaftsgewährung normalerweise mit wesentlich kleineren Risiken gerechnet werden darf. Immerhin sind diese Risiken, nicht zuletzt in Hinsicht auf ungünstige Zeiten und dann allgemein deshalb, weil sich die Gesuchsteller bei einer Bürgschaftsgenossenschaft ja meist schon in bedrängter Lage befinden, hoch und die Schaffung von Reserven dringend nötig. Die Genossenschaft kann das aber hinwiederum nur, wenn sie dem Bürgschaftsnehmer anderweitige Belastungen weitgehend zu ersparen in der Lage ist.

Alle Genossenschaften haben zwar die Schaffung von Reserven vorgesehen, doch ist deren Dotierung meist mangelhaft.

Basel hat statuiert, dass die Kommissionen (1 %) dem Risikofonds zufließen sollen, ebenso die Beiträge der öffentlichen Körperschaften, sowie allfällige Geschenke, freiwillige Beiträge, Legate usw. (Auch Fraubrunnen hat die Bestimmung, dass die Risikoprämie zur Speisung des Reservefonds diene, doch beträgt die Prämie hier nur $\frac{1}{4}$ % und zudem wurde sie nicht regelmässig dem Reservefonds zugeführt.) Neben dem Risikofonds ist in Basel noch ein Reservefonds vorgesehen, der aus den laufenden Einnahmen und Kapitalzinsen, nach Deckung der Kosten und der allfälligen Verluste (wenn der Risikofonds nicht ausreicht), sowie nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals gebildet wird.

Die Statuten von St. Gallen bestimmen bloss, dass die Einnahmen (darunter die Kommissionen) zur Bestreitung der Verwaltungskosten dienen sollen, während ein allfälliger Ueberschuss zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden sei. In Wasen muss der nach Deckung sämtlicher Geschäftskosten sich ergebende Ueberschuss der Jahresrechnung zur Ausrichtung einer angemessenen Dividende auf das

¹⁾ Schmid a. a. O. Seite 83.

Anteilscheinkapital und sodann zur Aeufnung eines Reservefonds verwendet werden. In den Burgdorfer Statuten endlich ist keine ausdrückliche Bestimmung in bezug auf die Aeufnung des Reservefonds enthalten. Dagegen wird in bezug auf die neben dem Reservefonds vorgesehene Betriebsreserve gesagt, dass ein allfälliger Ueberschuss des Unkostenbeitrages (in Form der Subventionen und Zuwendungen) ihr zufließen soll.

Praktisch haben unsere Bürgschaftsgenossenschaften die Kommission nicht direkt und ausschliesslich dem Reservefonds zuweisen können, sondern es wird dieser erst aus einem allfälligen Ueberschuss der Jahresrechnung nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals gespiesen. Diese Möglichkeit war aber bisher nur in Burgdorf gegeben, infolge der ansehnlichen Staatssubvention, die hier zur Verfügung stand. In St. Gallen kam man bisher nicht dazu, aus Ueberschüssen der Jahresrechnungen einen Reservefonds anzulegen, und wenn es hier, wo immerhin die Bürgschaftsgenossenschaft hinsichtlich der Verwaltungskosten eine wesentliche Entlastung erfährt, nicht möglich war, dann konnte es um so weniger bei der Genossenschaft Wasen möglich werden, die ganz auf ihre Geschäftseinnahmen angewiesen ist.

Der nächstliegende Weg zur Aeufnung eines Reservefonds besteht natürlich in der Erhöhung der Kommission. Dies müsste sich aber namentlich dort, wo die Bürgschaftsnehmer ziemlich stark mit Gebühren belastet werden — wie in Wasen, wo in einer grossen Zahl von Fällen beträchtliche Reisevergütungen zu entrichten sind — empfindlich auswirken. Will man aber von einer Erhöhung der Kommission absehen, dann bleibt nur noch die Hoffnung auf irgendwelche Zuwendungen an die Bürgschaftsgenossenschaften zum Zwecke der Aeufnung eines Reservefonds.

Der Reservefonds dient statutengemäss meist in erster Linie, das Anteilscheinkapital in zweiter Linie zur Deckung bei allfälligen Verlusten. In Basel wird vor dem Reservefonds der Risikofonds herangezogen, und wenn dieser und die laufenden Einnahmen und Kapitalzinsen nicht ausreichen zur Deckung der Bürgschafts- und Garantieverluste, wird auf den Reservefonds gegriffen, nach diesem auf das Anteilscheinkapital und schliesslich (wie auch in Wasen) auf das Stammkapital. Die in Burgdorf vorgesehene Betriebsreserve soll erst in zweiter Linie, nach dem Reservefonds, haften. In den erwähnten bernischen Musterstatuten war vorgesehen, dass bei Erschöpfung der Reserven die Generalversammlung einen ausserordentlichen Jahresbeitrag festsetzen solle. Es ist dieses Verfahren einer Abschreibung auf dem Anteilscheinkapital vorzuziehen.

Muss das Anteilscheinkapital angegriffen werden, dann gilt in Basel, Wasen und Fraubrunnen die Bestimmung, dass eine Verzinsung bis zur Wiederergänzung (die in Basel und Wasen mit dem Stammkapital zu beginnen hat) aufzuhören habe. In Burgdorf kann die Neuergänzung des reduzierten Anteilscheinkapitals nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden.

Zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals ist allgemein noch zu sagen, dass diese in Burgdorf und Basel und Fraubrunnen auf maximal 4 %, in St. Gallen auf maximal 5 % begrenzt ist. Wie man uns aus St. Gallen und Fraubrunnen mitteilt, wurde diese Beschränkung in Rücksicht auf die Befreiung von der eidgenössischen Stempelsteuer vorgenommen. Es sollte auch dadurch das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft erfüllt werden. Gleich verhält es sich übrigens mit den Tantiemen für die Vorstandsmitglieder, die in St. Gallen, Basel und Fraubrunnen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

In Wasen, wo aus den Ueberschüssen dem Anteilscheinkapital zuerst eine angemessene „Dividende“ (die allerdings bisher nie zustande kam) ausgerichtet werden soll, würde sich eine statutarische Beschränkung der Verzinsung auch deshalb rechtfertigen, weil dadurch gegebenenfalls der Reservefonds eher bedacht würde.

* * *

Von den fünf Bürgschaftsgenossenschaften muss nur eine einzige (Wasen) aus ihren laufenden Einnahmen sowohl die Besoldungen wie auch die Verwaltungskosten bestreiten. Nach den Statuten von Basel bezieht allerdings der Geschäftsführer eine feste Besoldung, doch braucht dafür nicht die Bürgschaftsgenossenschaft aufzukommen, ebensowenig wie für die übrigen Büroarbeiten, die der Basler Volkswirtschaftsbund durch sein Büropersonal besorgen lässt. In Burgdorf steht, wenigstens für fünf Jahre, für die Deckung der Verwaltungskosten ein vom Regierungsrat des Kantons Bern zugesicherter Beitrag zur Verfügung. In St. Gallen wird die Büroarbeit durch die Geschäftsstelle des kantonalen Gewerbeverbandes übernommen und die Büromiete ebenfalls von diesem Verband bestritten, während in Fraubrunnen die Geschäftsstelle wegfällt, und ausser den übrigen Vorstandsmitgliedern auch der Sekretär und Kassier ihre Arbeit ehrenamtlich besorgen. Wie sich unter diesen Verhältnissen die Betriebsrechnungen der Bürgschaftsgenossenschaften gestalten, werden wir bei Behandlung ihrer bisherigen Tätigkeit sehen.

5. Die bisherige Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften.

a. Die Basler Bürgschaftsgenossenschaft.

Die Entwicklung der Mitgliederzahl und des Genossenschaftskapitals wird durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

Jahr	Mitgliederzahl	Einbezahltes Anteilschein-kapital „B“ ¹⁾	Einbezahltes Anteilschein-kapital „G“ ²⁾	Stammkapital	Reservefonds vor Verteilung des Reingewinns
März		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1923	114	40,400	—	25,000	—
1923	129	42,200	—	25,000	—
1924	179	46,800	5,600	25,000	1,000
1925	219	47,700	11,100	25,000	2,500
1926	255	50,400	15,500	25,000	4,500
1927	275	51,500	18,900	25,000	6,400
1928	281	51,500	22,900	25,000	9,000
1929	285	51,500	26,500	25,000	11,200
1930	294	51,700	28,500	25,000	13,700

Die Anlage der Gelder erfolgte im Laufe der Jahre jeweilen so, dass der weitaus grösste Teil in Effekten untergebracht wurde, während man einen kleinern Teil zur ständigen Verfügung in ein Bankkonto (ursprünglich auf ein Sparkassenbuch) legte. An der Zeichnung des Anteilschein-kapitals haben sich, wie aus einer Notiz in der Schweiz. Gewerbezeitung (5. April 1924) hervorgeht, insbesondere auch Industriekreise beteiligt.

Entsprechend dem Anwachsen des Genossenschaftskapitals entwickelte sich die Geschäftstätigkeit folgendermassen:

Uebernommene Darlehensbürgschaften.

Jahr	Gestellte Bürgschaftsgesuche		Neu eingegangene Bürgschaften		Amortisierte Bürgschaften	Höhe der Bürgschafts-verpflichtung Betrag auf Ende des Jahres	Höhe der Bürgschafts-verpflichtung nach Ein-teilung in die Risikoklassen	Statutarisch zulässige Gesamthöhe der Darlehens-bürgschaften
	Zahl	Betrag Fr.	Zahl	Betrag Fr.				
1923	31	58,600	13	19,600	—	19,600	21,800	168,000
1924	50	108,800	22	37,000	11,065	45,535	60,750	182,000
1925	42	102,850	17	28,475	25,755	48,275	70,800	188,000
1926	49	75,500	37	45,250	30,345	63,180	84,985	199,750
1927	34	66,700	24	38,400	36,205	65,375	88,005	207,250
1928	36	60,764	22	22,850	23,922	64,303	86,888	213,750
1929	34	83,760	18	22,900	25,133	62,070	90,715	219,250
1930	33	62,550	23	32,200	34,375	59,895	85,665	226,000

1) Als Deckung für die Darlehensbürgschaften.

2) Als Deckung für die Garantiesummen.

Uebernommene Garantiehaftungen.					
Jahr	Neu eingegangene Garantiehaftungen		Amortisierte Verpflichtungen	Höhe der Verpflichtung	Statutarisch zulässige Höchstgrenze der Verpflichtung
	Zahl	Betrag Fr.			
1923	—	—	—	—	—
1924	—	25,228	300	24,928	112,000
1925	—	87,120	7,686	104,362	444,000
1926	182	144,376	87,369	161,369	620,000
1927	158	165,006	128,363	198,012	756,000
1928	141	179,893	145,005	232,900	916,000
1929	200	345,720	146,499	432,121	1,060,000
1930	199	328,881	269,834	491,168	1,140,000

In erster Linie fällt das rasche Anwachsen des Anteilscheinkapitals „G“ und entsprechend der übernommenen Garantiehaftungen auf. Demgegenüber entwickelte sich das Darlehensbürgschaftsgeschäft sehr langsam, trotzdem seit 1926 in diesem Geschäftszweig auch die Verbürgung von Realkautionen an Elektro-Installationsfirmen (s. oben) mitgezählt sind. Die Zahl der übernommenen reinen Darlehensbürgschaften wird also dadurch noch wesentlich geringer. Für die langsame Entwicklung des Darlehensbürgschaftsgeschäftes kann nicht nur die in den Jahresberichten mehrmals hervorgehobene vorsichtige Geschäftspolitik des Vorstandes verantwortlich gemacht werden. (Ein Vergleich zwischen der Zahl der gestellten Gesuche und der Zahl der bewilligten Bürgschaften zeigt, dass immerhin ein grosser Prozentsatz der Gesuche abgewiesen wurde oder sonstwie nicht zur Erledigung kam.) Vielmehr liegt die Ursache in erster Linie darin, dass viel weniger Gesuche um Darlehensbürgschaften gestellt wurden als Gesuche um Garantiehaftungen. Gefördert wurde diese Entwicklung offenbar durch die Schaffung des Anteilscheinkapitals „G“, das als Sicherheit vorerst für einen 20fachen Betrag, vom Jahre 1924 hinweg für einen 40fachen Betrag von Garantiehaftungen dient, während Darlehensbürgschaften nur bis zum zweieinhalbfachen Betrag des Anteilscheinkapitals „B“, des Stammkapitals und des Reservefonds übernommen werden dürfen.

Allgemein ist zur Verpflichtungsgrenze zu sagen, dass sie in keinem Jahr und weder bei den Darlehensbürgschaften noch bei den Garantiehaftungen auch nur annähernd erreicht wurde. Die eingegangenen Darlehensbürgschaftsverpflichtungen blieben aber im Lauf der Jahre nicht nur unter der Verpflichtungsgrenze, sondern sie waren jeweils durch die eigenen Mittel weit überdeckt. Die geübte Vorsicht bei den Darlehensbürgschaften und das kleine Risiko bei den Garantiehaftungen brachten es mit sich, dass die Genossenschaft bisher sehr wenige Verluste hat. Der Risikofonds, der aus den Prämien und Kommissionseinnahmen aus Bürgschaftsverpflichtungen und Garantieleistungen gespeisen wird, konnte sich denn auch, da er nicht wesentlich in Anspruch genommen werden musste, ziemlich proportional mit dem Anwachsen der Geschäftstätigkeit entwickeln. Die Genossenschaft erlitt Verluste von Fr. 764.30 im Jahr

1926 und von Fr. 592.20 im Jahr 1930. Im letzteren Jahre musste ferner ein Teil einer dubiosen Forderung abgeschrieben werden. Insgesamt belief sich die Verminderung des Risikofonds in diesem Jahre auf Fr. 2672.35. Im Jahr 1925 kam dem Risikofonds ein Geschenk von Fr. 500.— zu. Das Anwachsen des Risikofonds wird durch folgende Zahlen dargelegt:

Jahr	Risikofonds abzüglich Verluste
1923	—
1924	981.20
1925	3,261.70
1926	4,924.25
1927	7,714.05
1928	10,556.05
1929	14,819.25
1930	16,129.20

Ueber die Gestaltung der Betriebsrechnungen und über die jeweilige Verwendung des Reingewinns gibt die folgende Tabelle Auskunft. Wie ein Vergleich der von den Bürgschaftsnehmern zu entrichtenden Gebühren (Kolonne 1) mit den Bürgschafts- und Garantiehafungsbeträgen der betreffenden Jahre zeigt, ist die durchschnittliche Belastung der Kreditnehmer mit Gebühren nicht erheblich. Es ist das zum Teil dem Umstand zuzuschreiben, dass sich die Genossenschaft der Unterstützung des Basler Volkswirtschaftsbundes erfreut, der u. a. auch die Gründungskosten übernommen hat.

Jahr	Eingänge für Informationen, Einschreibgebühren etc.	Aktivzinsen	Unkosten	Reingewinn	Dividende		Zuweisung an den Reservefonds
	Fr.				„B“	„G“	
1923	—	1,457.90	282.55	1,175.35	—	—	1,000
1924	552.—	3,501.80	1,187.95	2,923.70	3 %	4 %	1,500
1925	874.31	4,016.30	1,143.21	3,759.05	3 %	4 %	2,000
1926	889.30	4,572.75	701.90	3,908.45	3 %	4 %	1,900
1927	708.40	5,072.75	1,032.55	4,927.65	3 %	4 %	2,600
1928	889.70	5,456.90	2,045.10	4,586.10	3 %	4 %	2,200
1929	933.35	5,863.95	1,943.15	5,051.90	3 %	4 %	2,500
1930	843.35	6,219.25	1,879.39	5,946.51	3 %	4 %	3,300

Die dargelegten Momente, die im wesentlichen die Entwicklung der Basler Bürgschaftsgenossenschaft kennzeichnen können, ergeben das Bild eines durchaus ruhigen und gesicherten Wachstums dieser Genossenschaft. Ob sie sich ohne Unterstützung durch den Basler Volkswirtschaftsbund in gleicher Weise hätte entwickeln können, darf wohl füglich bezweifelt werden. Dass man aber mit der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft einem dauernden Bedürfnis entgegengekommen ist, ergibt sich klar aus der wachsenden Inanspruchnahme der Genossenschaft. Im Interesse des kleinen Handwerkers möchte man nur wünschen, sie möchte ihre finanzielle Grundlage so weit ausbauen, dass sie bei ihrer Bürgschaftsgewährung etwas weniger auf reale Sicherheiten — nach den Jahresberichten wurden in den meisten Fällen solche verlangt — abstellen müsste.

Der Umstand, dass die Genossenschaft im Laufe ihrer Entwicklung ausser für eigentliche Kredit-Bürgschaften in immer stärkerem Masse für Garantiehafungen in Anspruch genommen wurde, ist wohl auch für andere und jüngere Bürgschaftsgenossenschaften nicht ohne praktisches Interesse.

b. Die Bürgschaftsgenossenschaft des Amtes Fraubrunnen.

Entsprechend der Beschränkung des räumlichen Geschäftskreises dieser Genossenschaft auf einen ländlichen Amtsbezirk, sind auch ihre Kapitalgrundlage und ihr Geschäftsbetrieb wesentlich kleiner als die der eben behandelten Bürgschaftsgenossenschaft. Sie zählt heute 32 Mitglieder und ihr Anteilscheinkapital beläuft sich auf Fr. 7000.— (35 Anteilscheine zu Fr. 200.—, voll einbezahlt). Bei der Zeichnung von Anteilscheinen ist kein gewerblicher Verband beteiligt, dagegen wurde eine grosse Zahl von Anteilscheinen von bessersituierten und keiner Bürgschaft bedürftigen Gewerbetreibenden des Amtsbezirks gezeichnet.

Ein Reservefonds wurde bis heute nicht geäufnet, die als „Risiko-prämie“ bezeichnete Kommission wurde also nicht demgemäss verwendet. In den ersten 4½ Jahren ihres Bestehens (Gründung April 1925) wurden von der Genossenschaft insgesamt fünf Bürgschaften bewilligt, im Gesamtbetrage von Fr. 11,500.—.

Gebühren sind von den Bürgschaftsnehmern nicht zu entrichten. Die Verwaltungskosten sind sehr gering, was hauptsächlich auf den Wegfall von eingehenden Informationen, Gutachten usw. und ihren Ersatz durch die hier leichter möglichen persönlichen Bewertungsmomente zurückzuführen ist. Die Unkosten beliefen sich beispielsweise im Jahr 1930 auf ca. Fr. 50.—, für Bahnauslagen von Vorstandsmitgliedern (Sitzungen, Besuche bei Bürgschaftsnehmern usw.). Für die Deckung der Unkosten kommen in Betracht einmal die Provisionen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % und sodann die Differenz zwischen den Aktiv- und den Passivzinsen. In den ersten Jahren wurde das Anteilscheinkapital nicht verzinst, im Jahre 1930 wurden 2 % ausgerichtet. Da sich die Aktivzinsen auf durchschnittlich 4 % beliefen, blieb somit in diesem Jahre bei einem Anteilscheinkapital von Fr. 7000.— ein Aktivzinsenüberschuss von Fr. 140.—. Der Jahresüberschuss nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals belief sich in diesem Jahre auf ca. Fr. 100.—.

Reale Sicherheiten wurden von den Bürgschaftsnehmern in den meisten Fällen keine verlangt, diese kamen also meist in den Genuss eines reinen Personalkredits. Die Belastung der Bürgschaftsnehmer ist in Anbetracht der Höhe der Provision und des Wegfalls an Gebühren sehr gering, dazu kommt aber noch, dass sie ihr Darlehen von der Amtersparniskasse zu einem Vorzugszins, der um $\frac{1}{4}$ % hinter dem normalerweise verlangten Zins zurückbleibt, erhalten. Dadurch wird in vielen Fällen die Provision

ausgeglichen, und der Bürgschaftsnehmer wird überhaupt nicht belastet. Dieser an sich erfreulichen Tatsache gegenüber darf man doch den Standpunkt einnehmen, dass eine etwas höhere Belastung der Bürgschaftsnehmer zugunsten der Aeufnung eines Reservefonds angebracht gewesen wäre. Nur wäre es allerdings in Fraubrunnen auch bei einer um $\frac{1}{2}$ % höhern Belastung noch nicht zur Anlegung eines Reservefonds gekommen, der ein einigermaßen riskantes Geschäft in grösserem Betrage erlaubt hätte.

Zusammenfassend lässt sich über die Bürgschaftsgenossenschaft von Fraubrunnen sagen, dass allerdings ihr Geschäftsumfang nicht bedeutend war und nicht die Grösse erreichte, die in Anbetracht der Kapitalgrundlage möglich war (was auch für andere Bürgschaftsgenossenschaften gilt), dass aber die Genossenschaft doch in einer Anzahl von Fällen ihre nützliche Aufgabe hat beweisen können. Ob die Genossenschaft weitergeführt wird, erscheint gegenwärtig unsicher, man trägt sich mit dem Gedanken an eine Fusion mit der kantonalen Bürgschaftsgenossenschaft, wobei das Anteilscheinkapital und die bestehenden Verpflichtungen zu übertragen wären.

c. Die Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen.

Die Genossenschaft hatte ursprünglich (1926) Anteilscheine zu Fr. 50.— vorgesehen, sie bekam aber damit kein genügendes Kapital zusammen. Im Jahr 1927 wurde der Betrag der Anteilscheine auf Fr. 500.— erhöht und dazu eine Haftung für weitere Fr. 500.— pro Mitglied festgesetzt. Die Stammanteile, von denen bei Behandlung der Mitgliedschaftsverhältnisse der Genossenschaft die Rede war, wurden erst im Jahre 1930 eingeführt, bis Ende 1930 fanden sich aber keine Zeichner dafür. Die Entwicklung der Mitgliederzahl und des Anteilscheinkapitals wird durch folgende Zahlen belegt:

Jahr	Mitgliederzahl	Einbezahltes	Gezeichnetes
		Anteilscheinkapital	Anteilscheinkapital
		Fr.	Fr.
1928	490	42,344.—	245,000
1929	502	49,427.65	251,000
1930	550	63,198.30	275,000

Zum Anteilscheinkapital kommt also jeweilen noch eine Haftung im Betrage des gezeichneten Anteilscheinkapitals hinzu.

Bis Ende 1928 wurden von der Genossenschaft für rund Fr. 100,000.— Bürgschaften übernommen, davon waren jedoch Fr. 20,000.— wieder zurückbezahlt, so dass auf Ende des Jahres eine Bürgschaftsverpflichtung von rund Fr. 80,000.— bestand. Bis Ende April 1930 wuchs die insgesamt verbürgte Summe auf rund Fr. 430,000.—, davon waren amortisiert ca. Fr. 50,000.—, so dass auf diesen Termin eine Bürgschaftsverpflichtung von rund Fr. 380,000.— bestand. Ende 1930 belief sich die Summe der

insgesamt eingegangenen Bürgschaften auf Fr. 539,429.—. Amortisiert waren Fr. 112,000.—, so dass die Bürgschaftsverpflichtung Fr. 427,435.— betrug. Ueber die Betriebsrechnungen der Genossenschaft geben folgende Zahlen Auskunft:

		1928	
Eingänge oder Guthaben	Fr.	Unkosten	Fr.
Eintrittsgelder	9,690.—	Sitzungsgelder, Reisespesen	3,821.05
Jahresbeiträge ¹⁾	5,995.—	Marken, Telephon	1,230.90
Aktivzinsen	776.30	Drucksachen	992.85
Reisevergütungen	2,410.—	Informationen	1,315.—
Rückstellungen auf Gründungs-konto	2,500.—	Inserate	1,244.15
		Gehalt	6,250.—
		Steuern, jurist. Beratungen, Kosten der Kontrollstellen, Büromiete etc.	2,343.85
		Handelsregister	50.40
		Vertretung	1,055.—
		Abschreibung an Mobilien .	363.45
		Gewinn	204.65
		Gründungskosten	2,500.—
	<u>21,371.30</u>		<u>21,371.30</u>

		1929 und 1930			
Eingänge oder Guthaben	1929	1930	Unkosten	1929	1930
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Saldo alter Rechnung	204.65	168.90 ²⁾	Reisespesen	3,150.75	3,359.90
Eintrittsgelder	1,480.—	2,950.—	Marken	1,019.50	1,354.65
Jahresbeiträge ¹⁾	7,739.60	6,711.30	Buralien	658.75	877.25
Aktivzinsen	2,372.35	2,798.05	Informationen	360.80	232.55
Reisevergütungen	4,597.50	3,360.50	Inserate	120.—	914.25
Versicherungsbeiträge	1,138.—	1,725.90	Gehälter	7,800.—	7,940.—
Diverses	21.—	—	Diverse	93.—	572.80
Erlass von Anteilscheinen	6,453.—	—	Handelsregister	61.50	28.50
Betriebsverlust	—	1,513.60	Vertretung	20.—	25.—
			Steuern	659.15	280.40
			Jurist. Beratung	720.30	743.85
			Sitzungsgeld	876.85	1,038.85
			Telephon	363.65	363.50
			Prämien	271.20	1,496.75
			Abschreibung an Mobilien	215.55	
			Abschreibung an Verlusten	6,221.20	—
			Reingewinn	1,393.90	—
	<u>24,006.10</u>	<u>19,228.25</u>		<u>24,006.10</u>	<u>19,228.25</u>

Die Bürgschaftsgenossenschaft Wasen ist für die Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes auf sich selbst angewiesen. Daher ist, wie aus den Betriebsrechnungen ersichtlich ist, die Belastung der Bürgschaftsnehmer mit Reisevergütungen und Versicherungsbeiträgen usw. ziemlich hoch.

¹⁾ Inbegriffen die Provisionen.

²⁾ Nach Abschreibung lt. Generalversammlungsbeschluss.

Genau lässt sich die gesamte Belastung aus den vorliegenden Zahlen nicht ersehen, schon weil sich die oben mitgeteilte Bürgschaftssumme nicht immer auf die entsprechende Zeiteinheit bezieht. Trotz der Belastung der Bürgschaftsnehmer war die Aeufnung eines Reservefonds bisher nicht möglich, da die Einkünfte in der Unkostenrechnung, bei der die eigentlichen Verwaltungskosten einen beträchtlichen Teil ausmachen, aufgingen. Im Gegenteil musste noch das Anteilscheinkapital um ca. Fr. 12,000.— verringert werden. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals wurde sistiert bis zur Einbringung dieses Betrages. Die im Jahr 1929 abbeschriebenen Verluste, die die Betriebsrechnung dieses Jahres noch speziell belasten, stellen die Gesamtsumme der bis zum Ende des Jahres 1930 (in drei Fällen, wovon zwei im Jahr 1928) erlittenen Verluste dar. Im Jahre 1928 wurde die Betriebsrechnung insbesondere durch die Abschreibung der Gründungskosten belastet. Eine bessere Gestaltung ihrer Betriebsrechnungen erwartet die Genossenschaft vor allem von einer Erhöhung der Mitgliederzahl.

In den Jahresberichten der Genossenschaft wird gelegentlich über eine grosse Zurückhaltung seitens der Banken geklagt. Der Grund hiefür mag zum Teil dem Umstand zuzuschreiben sein, dass das Anteilscheinkapital erst zu einem geringen Teil einbezahlt ist. Immerhin überstieg die verbürgte Summe nie den 10fachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals¹⁾.

Im Jahre 1929 schloss die Genossenschaft zur Verstärkung ihrer Garantie mit der Eidg. Versicherungs-A.-G. in Zürich eine grössere Garantiever sicherung ab, wonach diese Gesellschaft Bürgschaften bis zu 90 % des Betrages mitverbürgt. Die Bürgschaftsnehmer, die die Versicherung in Anspruch nehmen wollen, haben dieser jährlich 1 % der Schuld zu bezahlen. Es ist klar, dass dadurch der Kredit ausserordentlich verteuert wird, und der Vertrag soll denn auch demnächst wieder gekündigt werden.

Obwohl sich die Genossenschaft in den meisten Fällen durch reale Sicherheiten decken lässt und trotzdem ihre Vermittlung teurer ist, ist sie doch ziemlich stark und in wachsendem Masse in Anspruch genommen worden, womit auch sie in gewissem Sinne ihre Existenzberechtigung erwahrt hat.

d. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft.

Das erste Betriebsjahr der Genossenschaft ist das Jahr 1929. Die Gründung wurde allerdings im April 1928 vollzogen, doch wurde die eigent-

¹⁾ Mit dem Anwachsen des Anteilscheinkapitals scheint das Zutrauen der Banken etwas gestiegen zu sein. Im Jahr 1930 erklärte sich eine Bank beispielsweise bereit, die Genossenschaft als Bürgen anzunehmen bis zum 8fachen Betrag der bei ihr hinterlegten Wertschriften der Genossenschaft.

liche Geschäftstätigkeit in diesem Jahre nur in ganz unwesentlichem Umfange aufgenommen. Bis Ende 1928 waren Fr. 24,800.— Anteilscheinkapital einbezahlt, was einem gezeichneten Anteilscheinkapital von Fr. 49,600.— entspricht. Die gleiche Höhe hatte das gezeichnete und das einbezahlte Anteilscheinkapital Ende 1929, wogegen es sich im Jahr 1930 um einen rückbezahlten Anteilschein verminderte. An der Zeichnung des Anteilscheinkapitals haben sich die gewerblichen Verbände mit Fr. 6800.—, die Banken mit Fr. 6350.— beteiligt. Die Anlage der Gelder geschah, ähnlich wie in Basel, so, dass der weitaus grösste Teil in Wertschriften angelegt wurde, während man sich einen kleinern Teil (Fr. 3—5000.—) in einem Depositenheft und einer laufenden Rechnung bei der Kantonalbank zur Verfügung hielt.

Der Umfang der Geschäftstätigkeit entwickelte sich in den Jahren 1929 und 1930 folgendermassen:

Bis Ende 1929 wurden 7 Bürgschaftsgesuche bewilligt, mit einer Totalbürgschaftssumme von Fr. 11,200.—. Zur Erledigung der bewilligten Gesuche wurden bis Ende Dezember 1929 37 Wechsel im Gesamtbetrage von Fr. 23,912.75 ausgestellt (die prolongierten Wechsel sind jeweilen neu gezahlt), davon wurden Wechsel im Betrage von Fr. 18,357.85 eingelöst, so dass auf Ende des Jahres Fr. 5554.90 Bürgschaftsverpflichtungen bestanden. Bis Ende 1930 stieg die Summe der bewilligten Bürgschaften auf Fr. 25,200.—, wovon im Jahre 1930 Fr. 14,000.— bewilligt wurden. Bis zum Jahresende waren Fr. 7000.— amortisiert, so dass noch für Fr. 18,200.— bewilligte Bürgschaftskredite offen standen. Zur Erledigung der bewilligten Bürgschaften wurden im Jahre 1930 35 Wechsel im Gesamtbetrage von Fr. 34,509.— ausgestellt. Der nach Abzug der amortisierten Wechsel verbleibende offene, verbürgte Wechselbestand der Genossenschaft betrug am Ende des Jahres Fr. 10,489.20 (dieser Betrag ist deshalb kleiner als der oben genannte Betrag der offenen Bürgschaftskredite, weil nicht alle bewilligten Bürgschaften voll benutzt wurden).

Baugarantien übernahm die Genossenschaft erst seit dem Mai 1930. Die Gesamtsumme der seither übernommenen Baukautions-Bürgschaften beträgt Fr. 1540.—.

Die Betriebsrechnungen der Genossenschaft gestalteten sich folgendermassen:

1. Gründungskosten.

Handelsregister	Fr. 85.—
Druck der Anteilscheine	„ 90.—
Eidg. Stempelsteuer	„ 213.—
Druck der Statuten und Reglemente	„ 244.90
Verschiedenes	„ 120.05
Total der Gründungskosten	<u>Fr. 752.95</u>

2. Betriebsrechnung 1928.

Provisionen und Gebühren	Fr. 11.20	
Stempelspesen		Fr. 7.20
Vorstandssitzung		„ 91.15
Expertisen und Spesen		„ 17.40
Drucksachen und Anschaffungen		„ 83.65
Abonnement beim Auskunftsbüro		„ 110.—
Porti, Telephon, Postscheck		„ 141.40
Büromaterial und Bürokosten		„ 220.—
Betriebsdefizit	„ 659.60	
	<u>Fr. 670.80</u>	<u>Fr. 670.80</u>

An den Gründungskosten wurden die Ratazinsen aus der Anlage des Anteilscheinkapitals im Betrage von Fr. 255.50 abgeschrieben, so dass gegenüber dem kantonalen Gewerbeverband, der für die Gründungskosten vorschussweise aufgekommen war, eine Gründungsschuld von Fr. 497.45 bestand, zu welcher nun noch eine Betriebsschuld im Betrage von Fr. 659.60 kam.

3. Betriebsrechnung 1929.

Betriebseinnahmen für Auskünfte etc.	Fr. 42.—	
Gebühren und Interessen	„ 160.90	
Ausgaben für Bilanzrevisionen		Fr. 9.50
Steuern		„ 266.55
Vorstandssitzungen und Rechnungsrevision		„ 76.60
Verschiedene Spesen des Geldverkehrs		„ 32.75
Drucksachen		„ 95.70
Bürokosten		„ 100.50
Betriebsdefizit	„ 378.70	
	<u>Fr. 581.60</u>	<u>Fr. 581.60</u>

Auch das Betriebsdefizit des Jahres 1929 musste als Schuld an den kantonalen Gewerbeverband vorgetragen werden. Die Gesamtschuld an den Verband erreichte somit die Höhe von Fr. 1535.75. Aus der Betriebsrechnung sind die Aktivzinsen ausgeschieden. Sie beliefen sich auf Fr. 1190.55. Der Ueberschuss der Aktivzinsen nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 3 % im Betrage von Fr. 476.55 wurde der Betriebsrechnung des folgenden Jahres gutgeschrieben.

4. Betriebsrechnung 1930.

Gebühren und Provisionen	Fr. 258.35	
Bilanzprüfungen	„ 5.60	
Ueberschuss der Aktivzinsen	„ 476.55	
Beitrag des kant. Verbandes	„ 1000.—	
Vorstandssitzung, Rechnungsrevision		Fr. 102.05
Drucksachen, Jahresbericht		„ 100.—
Steuern und Gebühren		„ 35.65
Porti und Telephon		„ 80.60
Bürokosten und Büromaterial		„ 200.—
Büroarbeit durch die Geschäftsstelle inkl. Anteil an Büromiete.		„ 1000.—
Betriebüberschuss		„ 222.20
	<u>Fr. 1740.50</u>	<u>Fr. 1740.50</u>

Zum Betriebsüberschuss in diesem Jahre kam ein Staatsbeitrag an das Defizit der frühern Jahre im Betrage von Fr. 1500.— hinzu. Die Schuld an den Gewerbeverband konnte somit getilgt werden und es blieb noch ein Aktivüberschuss von Fr. 186.45, womit eine erste Möglichkeit zur Schaffung eines Reservefonds gegeben war. In der Betriebsrechnung 1930 fällt vor allem der gegenüber 1928 stark verminderte Posten „Steuern und Gebühren“ auf. Die Verminderung ist auf die erwähnte Statutenrevision, die eine Befreiung von der Stempelsteuer nach sich führte, zurückzuführen. Ferner ist in der Betriebsrechnung 1930 erstmals der gesamte Kostenbetrag der Bureauarbeit ausgesetzt und ein entsprechender *Beitrag des kantonalen Verbandes* auf der Aktivseite verbucht. Wie in frühern Jahren sind die Aktivzinsen aus der Betriebsrechnung ausgeschieden. Sie beliefen sich in diesem Jahre auf Fr. 1159.25, und es wurde wiederum auf das Anteilscheinkapital ein Zins von 3 % ausgerichtet.

Zur Belastung der Bürgschaftsnehmer mit Provisionen und Gebühren, wie sie sich aus den Einnahmerechnungen der Genossenschaft ergibt, sei folgendes bemerkt: Die jeweils zusammen mit den Provisionen genannten Gebühren bestehen vor allem in der Schreibgebühr von Fr. 2.— pro Wechsel. Da der Bürgschaftsnehmer neben dieser Schreibgebühr noch eine Kommission von 2 % sowie den Wechselstempel zu bestreiten hat, so erhält er nach den Berechnungen der Genossenschaft beim geltenden Diskontosatz von $2\frac{1}{2}$ % sein Geld zu durchschnittlich 5,3 %, vorausgesetzt, dass nicht spezielle Gebühren dazukommen. Bei kleinern Wechselbeträgen erhöht sich zufolge der gleichbleibenden Schreibgebühr die genannte Belastung etwas, bei grössern Beträgen ermässigt sie sich, ebenso ist sie bei Darlehensbürgschaften (Zins gegenwärtig 6 %) höher. Was nun die speziellen Gebühren anbelangt, so ist aus den wiedergegebenen Betriebsrechnungen ersichtlich, dass die Einnahmen aus den Gebühren für Auskünfte, Bilanzprüfungen usw. zwar geringe Beträge ausmachen, immerhin für den Kreditnehmer fühlbar sind.

Die Frage der Belastung der Bürgschaftsnehmer mit den Kosten der Buchhaltungsprüfungen und der Ueberwachung der Geschäftsbetriebe wird als die eigentliche Schwierigkeit, mit der die Genossenschaft noch zu kämpfen hat, bezeichnet. So führt der Jahresbericht 1929 aus, dass allerdings die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes weder für die Arbeit noch für die Bureaubemühung irgendwelche Ausgaben, sondern lediglich die Aufwendungen für Porti, Telephon, Papier der Genossenschaft berechne, dass aber bei der Ueberlastung der Geschäftsstelle diese Gratisarbeit nicht einen allzugrossen Umfang annehmen dürfe. Ein Ausweg aus diesem Dilemma, heisst es weiter, ergäbe sich durch die während des Jahres 1929 im Schweiz. Gewerbeverband erwogene Gründung einer Buchhaltungs- und Treuhandstelle für das Gewerbe, im Zusammenhang mit den sich auch in andern Kantonen bildenden Bürgschafts- und Kreditgenossenschaften.

Eine solche Buchhaltungsstelle ist am 1. Januar 1930 in St. Gallen eröffnet worden. Sie besorgt die Einrichtung und Führung von Buchhaltungen zu einem niedrigen Tarif, nämlich:

Ueberprüfung der Inventur und Aufstellung der Eingangsbilanz	Fr. 15.—
Buchhaltungsmaterial inkl. Versandmappe.	„ 20.—
Führung der Buchhaltung für drei Monate in einem kleineren Betrieb Fr. 12—24	„ 18.—
	<u>Total Fr. 53.—</u>

Dazu kommen unter Umständen noch Kosten für die fachtechnische Ueberprüfung der einzelnen Bilanzteile. Im allgemeinen stellen diese Kosten an und für sich keine starke Belastung dar, und der Gewerbetreibende, der sich die Bücher durch die Buchhaltungsstelle führen lässt, hat u. a. auch den Vorteil, dass sein Bürgschaftsgesuch eher bewilligt werden kann. Der Jahresbericht 1930 der Genossenschaft weist aber darauf hin, dass durch die Buchhaltungsstelle das Problem der Einrichtung und der vorläufigen Führung der Buchhaltung von kleinen, bedrängten Gesuchstellern trotzdem noch nicht gelöst worden ist. Denn diesen wird es in vielen Fällen schwer fallen, Fr. 50 auszulegen, bevor sie noch wissen, ob ihnen durch die Bürgschaftsgenossenschaft geholfen werden kann oder nicht. Die Geschäftsleitung der Genossenschaft ist der Ansicht, es sollte ihr ein Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt werden, der gestatten würde, die Einrichtung der Buchhaltung und die Führung der Bücher während einiger Monate kostenlos oder gegen Bezahlung reduzierter Gebühren vorzunehmen. Für die Bildung eines solchen Dispositionsfonds soll die staatliche Unterstützung eingreifen.

Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft kann ein typisches Beispiel abgeben für die Schwierigkeiten, die eine Bürgschaftsgenossenschaft zu überwinden hat, wenn sie sich in weitgehendem Masse auch des Kreditbedürfnisses des kleinen Handwerkers annehmen will und namentlich auch, wenn sie der Idealforderung eines Personalkreditinstituts genügen möchte und mehr auf die persönliche Sicherheit (Einblick in die Buchhaltung) abstellt als auf reale Sicherheiten.

e. Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Die Bürgschaftsgenossenschaft zählte bei ihrer Gründung im März 1930 750 Mitglieder, die ein Anteilscheinkapital von Fr. 119,700.— gezeichnet hatten. Bis Ende 1930 erhöhte sich infolge kräftiger Propaganda namentlich bei den Handwerker- und Gewerbevereinen, bei den Berufsverbänden und Banken des ganzen Kantons die Mitgliederzahl auf 941, und das gezeichnete Anteilscheinkapital stieg auf Fr. 246,800.—. 33 Mitglieder traten im Laufe des Jahres wieder aus (teilweise weil ihnen keine Bürgschaft gewährt werden konnte, wobei man, wenigstens am Anfang,

die Rückzahlung des Anteilscheins nicht so lange sperrte, wie es nach den Statuten hätte der Fall sein können), so dass der effektive Mitgliederbestand am Ende des Jahres 908 betrug, mit einem gezeichneten Anteilscheinkapital von Fr. 242,800. — 788 Mitglieder waren der Einzahlungspflicht von 50 % des Anteilscheins nachgekommen, so dass das einbezahlte Anteilscheinkapital Fr. 110,800.— betrug. Vom Anteilscheinkapital haben die Handwerker- und Gewerbevereine und die Berufsverbände des Kantons insgesamt Fr. 29,300.— und die Banken Fr. 98,400.— gezeichnet. Sechs Banken leisteten überdies Beiträge à fonds perdu in der Höhe von Fr. 14,000.— (davon allein Fr. 10,000.— von der Kantonalbank). Diese Beiträge wurden dem Reservefonds zugewiesen. Neben dem Reservefonds wurde noch eine Betriebsreserve gebildet. Das Kapital wurde nach Beschluss des Vorstandes zu zwei Dritteln mündelsicher angelegt.

Der Umfang des Bürgschaftsgeschäftes gestaltete sich in den ersten neun Monaten des Bestehens der Genossenschaft folgendermassen. Bis zum Jahresende wurden 150 Gesuche eingereicht, die zusammen einen Kredit von Fr. 907,500.— anbegehrten. Von diesen Gesuchen wurden

	Zahl	Betrag Fr.
Ganz bewilligt	20	64,200
Teilweise bewilligt	39	103,900
Total bewilligt	59	168,100
Ganz abgewiesen	47	225,700
Teilweise abgewiesen	(39)	174,800
Total abgewiesen	86	400,500
Unerledigt	45	303,100

Insgesamt war eine Summe von Fr. 207,000.— bewilligt worden, die jedoch infolge Verzicht oder Abänderungen bis Ende des Geschäftsjahres auf Fr. 168,100.— zurückging. Von dieser Summe wurden bis zum gleichen Termin effektiv Fr. 150,600.— verbürgt. Aus dem Jahresbericht ist nicht ersichtlich, ob sich unter dieser Summe auch Garantiehafungen befinden.

Die meisten Bürgschaftsgesuche liefen in den ersten Monaten des Bestehens der Genossenschaft und teilweise schon vor der Gründung ein, während in den letzten Monaten des Jahres die Beanspruchung der Genossenschaft stark nachliess.

Die Betriebsrechnung des ersten Jahres zeigt folgendes Bild:

Gründung.

Einnahmen.	
Staatsbeitrag	Fr. 20,000.—
Ausgaben.	
Propaganda	Fr. 677.75
Anschaffungen	„ 3,885.55
Druckkosten	„ 2,903.20
Gründungssitzungen und Spesen	„ 1,402.25
Porti	„ 437.70
Verschiedene Ausgaben	„ 281.70
Rückstellungen für Anschaffungen	„ 2,411.85
Reserve	„ 8,000.—
	<hr/>
	Fr. 20,000.— Fr. 20,000.—

Betrieb.

Einnahmen.	
Staatsbeitrag	Fr. 20,000.—
Kontokorrentzinse	„ 727.20
Couponzinse	„ 894.40
Ausgaben:	
Verwaltung, Sitzungen	Fr. 732.—
Personalbesoldungen	„ 9,275.—
Büromiete und Reinigung	„ 592.90
Bürospesen	„ 806.60
Druckkosten	„ 100.50
Reisespesen für Untersuchungen des Geschäftsführers und Revisionen	„ 1,854.85
Verschiedene Ausgaben	„ 4.60
Saldo	„ 8,255.15
	<hr/>
	Fr. 21,621.60 Fr. 21,621.60

Die Betriebsrechnung wird vervollständigt durch einige in der Betriebsbilanz ausgewiesene Aktiven und Passiven.

Betriebsbilanz.

Aktiva.	
Saldo bei der Kantonalbank von Bern	Fr. 18,667.—
Kassasaldo	„ 125.55
Kommissionen	„ 163.15
Zins auf Wertschriften	„ 4,279.35
Untersuchungskosten	„ 654.90
Zins auf Bankguthaben	„ 388.45
Zins auf Postscheck	„ 8.60
Inventar	„ 1.—
Passiva.	
Reserve	Fr. 8,000.—
Rückstellungen für Anschaffungen	„ 2,411.85
Sitzungsgelder und Spesen pro II. Semester	„ 1,807.10
Ausstehende Rechnungen	„ 286.15
Saldo	„ 11,782.90
	<hr/>
	Fr. 24,288.— Fr. 24,288.—

Es sei hier besonders auf die geringen Einnahmen an Kommissionen und auf die relativ (in Anbetracht des räumlich grossen Geschäftskreises der Genossenschaft) ebenfalls nicht hohen Belastungen der Bürgschaftsnehmer mit Untersuchungskosten hingewiesen¹⁾. Die kleinen Kommissions-einnahmen entsprechen dem kleinen Ansatz von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}\%$ pro Semester, der tatsächlich ein Minimum darstellt. Von den Banken erhalten die Bürgschaftsnehmer das Darlehen (1930) zu netto $5\frac{1}{2}\%$, was in Anbetracht der sinkenden Zinssätze dieses Jahres nicht als ein eigentlicher Vorzugszins, aber doch als ein in Hinsicht auf die gebotene Bürgschaftssicherheit ermässigter Zins gelten kann.

Verluste hat das erste Geschäftsjahr keine gebracht, was hier wiederum auf die grosse Vorsicht, die man bei der Bürgschaftsgewährung walten liess, zurückzuführen ist. Diese Vorsicht kommt schon in der Zahl der abgewiesenen Gesuche zum Ausdruck. Der Jahresbericht führt aus, dass von Anfang an eventuell vorhandenen, sachlichen Sicherheiten die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Wie die verbürgten Gelder im einzelnen gesichert waren, zeigt eine dem Jahresbericht beigegefügte Tabelle:

Ohne Sicherheit	5	Geschäfte	Fr.	9,500
Mitbürgschaft	4	„	„	6,700
Lebensversicherungspolice	6	„	„	12,000
Eigentümerschuldbriefe	24	„	„	86,900
Forderungsabtretungen	2	„	„	9,000
Eigentümerschuldbriefe und Mitbürgschaft	2	„	„	5,500
Eigentümerschuldbriefe und Lebensversicherungspolice	1	„	„	3,000
Erbteil und Mitbürgschaft	1	„	„	5,000
Lebensversicherung und Rückbürgschaft	1	„	„	1,500
Lebensversicherung und Mitbürgschaft	2	„	„	6,500
Eigentümerschuldbriefe, Lebensversicherungspolice und Mitbürgschaft	1	„	„	4,000
Kautionen	1	„	„	1,000
	Total	50	Geschäfte	<u>Fr. 150,600</u>

Insgesamt sind also nur ein Zehntel der Bürgschaften ohne Sicherheit gewährt worden, was als eine ziemlich weitgehende Vorsichtsmassregel erscheint. Die Qualität der einzelnen Sicherheiten war allerdings bei weitem nicht immer erstklassig.

Da sich Sicherheiten nicht vor allem bei kleinen Leuten finden, wird besonders von kleinen Geschäften der Bürgschaftskredit benutzt, wie das in folgenden Zahlen zum Ausdruck kommt. Es wurden bewilligt an Geschäfte mit einem Umsatz von:

Fr. 8— 10,000	10	Bürgschaften
„ 10— 20,000	15	„
„ 20— 50,000	16	„
„ 50—100,000	4	„
über „ 100,000	5	„

¹⁾ Diese wurden folgendermassen festgesetzt: Bis Fr. 999 = Fr. 6.—, Fr. 1000 bis 1999 = Fr. 10.—, Fr. 2000—4999 = Fr. 15.—, Fr. 5000—9999 = Fr. 20.—, Fr. 10,000 und mehr Fr. 30.—. Abgewiesene Gesuche: Fr. 6.— bis 10.—.

Allerdings sind die kleinen Handwerker auch noch nicht in dem Masse an die Bürgschaftsgenossenschaft herangetreten, wie hätte erwartet werden können. Wie der Jahresbericht ausführt, ist der Umstand, dass gerade aus den am meisten notleidenden Gewerben (Schuhmacher, Sattler, Wagner und Schneider) nicht eine entsprechend grosse Zahl von Gesuchen eingetroffen ist, auch darauf zurückzuführen, dass diese kleinen Leute sich bis heute nicht an die Bürgschaftsgenossenschaft herangetraut haben, weil sie die von ihr bisher geforderten sachlichen Sicherheiten nicht bieten konnten. Die Genossenschaft musste in weitgehendem Masse auf gewisse Sicherheiten abstellen, weil rund 75 % der Gesuchsteller bis zum Einreichen ihres Gesuches keine seriöse und wegleitende Buchhaltung führten. Dass unter diesen Umständen eine grosse Zahl von Gesuchstellern nicht auf den ersten Anruf hin berücksichtigt werden konnte, erscheint durchaus begreiflich. Für die Bürgschaftsgenossenschaft ergab sich auch die Notwendigkeit, eine eigene Buchhaltungsstelle einzurichten und je nach dem Fall die Kreditnehmer zu zwingen, ihre Buchhaltung hier führen zu lassen. Die Buchhaltungsstelle des bernischen Gewerbeverbandes, von der im vorhergehenden Kapitel die Rede war, soll es ebenfalls den Bürgschaftsnehmern ermöglichen, gegen nicht allzu hohe Kosten ihre Buchhaltung in Ordnung bringen zu lassen. So sollte es der Bürgschaftsgenossenschaft möglich werden, bei der Bürgschaftsgewährung mit der Zeit etwas weniger auf die Beschaffung realer Sicherheiten abzustellen.

Die Genossenschaftsleitung ist sich bewusst, dass die Bürgschaftsgenossenschaft dem Wunsch und Willen des gesamten Gewerbebestandes wohl nicht ganz entsprechen würde, wenn sie nicht dann und wann auch da Bürgschaften übernehmen wollte, wo genügend sachliche Sicherheiten nicht vorhanden sind, und sie gibt der Hoffnung Ausdruck, es möge durch eine neue Werbeaktion innerhalb des Handwerker- und Gewerbebestandes die Bürgschaftsgenossenschaft auf eine derart breite und gutfundierte Basis gestellt werden, dass sie in die Lage versetzt wird, nicht nur ihre Aufgabe rein geschäftlich, sondern auch vom Standpunkte einer Hilfsaktion aus betätigen zu können.

Es ist klar, dass die Bildung einer sichern Basis, sofern man nicht die Kommissionen wesentlich erhöhen will, nur auf dem Wege der Erhöhung des Anteilscheinkapitals mit beschränkter oder fehlender Verzinsung vor sich gehen kann. Auf diese Weise würde es dann möglich, mit den wachsenden Eingängen an Aktivzinsen grössere Ueberschüsse zu erzielen und damit einen genügenden Reservefonds zu äufnen. Bei dem ziemlich umfangreichen Kostenetat der Genossenschaft und bei den geringen Einnahmen aus Kommissionen und Gebühren, ist dies allerdings mit dem heutigen Anteilscheinkapital auf dem normalen Wege nicht möglich. Nach den Berechnungen der Genossenschaft müsste das Anteilscheinkapital, wenn in stärkerem Masse die tüchtigen, aber sachlich unbegüterten Hand-

werker berücksichtigt werden sollen, mindestens die Höhe von Fr. 400,000.— erreichen. Wenn man die Betriebsausgaben des ersten Jahres als Minimum annimmt, so würde es bei einem solchen Anteilscheinkapital doch möglich, in künftigen Jahren einen wenn auch nicht grossen Ueberschuss für den Reservefonds zu erhalten. Wollte man aber einen Reservefonds anlegen, der auch grossen Risiken gewachsen ist, dann wäre wohl ausserdem ein unverzinsliches Stammkapital vonnöten. — Es wird an diesem Beispiel deutlich, wieviel Mittel es braucht, wenn eine Bürgschaftsgenossenschaft alle ihr zugedachten Aufgaben erfüllen will, und namentlich wenn sie dem kleinen und bedrängten Manne Hilfe bringen will.

Immerhin hat nun aber die Genossenschaft noch von der Gründung her Fr. 8000.— in Reserve stellen können, und der Ueberschuss des ersten Betriebsjahres ist dank des Staatsbeitrages derart, dass auch nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals noch ein ansehnlicher Betrag übrigbleibt. Da nun der Staatsbeitrag, der diesen Ueberschuss ermöglichte, noch vier Jahre lang zufließt, wird es auch beim gegenwärtigen Stand des Anteilscheinkapitals möglich sein, dass bis zum Ende dieser Periode ein nicht unwesentlicher Reservefonds zustande kommt. Damit jedoch die Genossenschaft die im ersten Betriebsjahr begreifliche Zurückhaltung bei der Uebernahme der Risiken vermindern kann, was offenbar der Sinn und Zweck des Staatsbeitrages ist, braucht sie eine Zusicherung von Beihilfen auf längere Zeit hinaus. Es ist zwar möglich, die Kommissionen um ein geringes zu erhöhen, doch ist die Grenze der Tragfähigkeit bald erreicht.

Wir fügen hier noch eine Tabelle an, die zeigt, welchen Gewerbezweigen die Betriebe angehören, die die Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch genommen haben.

Schuhmacher	16	Mercerie	2
Schreiner	15	Schmiede	2
Bäcker	9	Buchdrucker	2
Sattler	7	Uhrmacher	2
Wagner	7	Schweine- und Geflügel-	
Händler, Krämer, Bazar.	7	züchter	2
Maler	6	Milchhändler	1
Mechaniker	6	Autoreparateure	1
Coiffeur	5	Käser	1
Schneider	5	Photograph	1
Installateur	5	Müller	1
Säger	5	Hausierer	1
Zimmermeister	5	Küfer	1
Gärtner	5	Landesprodukte	1
Spengler	4	Steinhauer	1
Baumeister	4	Pierrist	1
Schlosser	3	Hutmacher	1
Maurer	3	Zigarrenhändler	1
Metzger	3	Korbmacher	1
Gerber	2	Kistenmacher	1
Dachdecker	2	Drogist	1

Schlussresultate.

Die Tätigkeit der kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften der Schweiz erstreckt sich über eine zu kurze Zeit, als dass ein abschliessendes Urteil über sie gefällt werden könnte. Es ist namentlich noch nicht möglich, die von verschiedenen Seiten geäusserten Bedenken gegen die Institution als durch die Tätigkeit der schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vollständig widerlegt zu betrachten. Soweit heute schon eine Schlussnahme zulässig erscheint, ist folgendes zu sagen:

1. Die Bürgschaftsgenossenschaft entspricht einem Bedürfnis und sie vermag — obwohl die von ihr verbürgten Summen bisher im Verhältnis zu der Gesamtheit der bestehenden Bürgschaften, noch nicht sehr gross sind — in mancher Richtung hin sanierend und abklärend zu wirken.

2. Damit die durch die Genossenschaft übernommene Bürgschaft von den kreditgewährenden Stellen genügend gesichert betrachtet werden und sie entsprechend zinsverbilligend wirken kann, muss das Verhältnis der eigenen Mittel der Genossenschaft zum Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften eng gehalten werden. Die finanzielle Grundlage der bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften erscheint deshalb durchschnittlich zu schmal, um eine grössere Aktion darauf aufbauen zu können. Sollen die Bürgschaftsgenossenschaften ihr Tätigkeitsgebiet ausdehnen und ihrer Aufgabe weitergehend gerecht werden, so müssen ihre eigenen Mittel — Anteilscheinkapital, Reserve-, Risiko- und Stammfonds — erheblich verstärkt werden.

3. Die Einkünfte der Bürgschaftsgenossenschaft aus ihrer Geschäftstätigkeit sind — soll der Bürgschaftskredit nicht ungebührlich verteuert werden — naturnotwendig klein und reichen nicht hin, die Verwaltungskosten zu decken und eine Verstärkung der eigenen Mittel zu bewirken. Die Bürgschaftsgenossenschaft wird die notwendige finanzielle Konsolidierung aus sich selbst heraus nicht erreichen können, vielmehr ist sie auf Zuschüsse von dritter Seite angewiesen. Ohne derartige Zuwendungen wird sie nicht in der Lage sein, eine umfangreichere Tätigkeit zu entfalten. Die Unterstützung der Bürgschaftsgenossenschaften aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt sich durch die soziale Mission, die sie zu erfüllen berufen ist.

Bis jetzt konnten nur zwei von den fünf kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften der Schweiz bescheidene Reservefonds anlegen. Das war nur möglich dank der staatlichen Subvention und den Zuwendungen von Banken und Verbänden (Bern und Basel).

4. In Krisenzeiten tritt das Bedürfnis zur Verbesserung des kleingewerblichen Kredites besonders stark hervor. Die bisherigen Erfahrungen lassen aber erkennen, dass auch bei normalen Verhältnissen die Hilfe der Bürgschaftsgenossenschaft rege nachgesucht und in Anspruch genommen wird. Es ist vorauszusehen, dass sich Bestrebungen zu weiteren Gründungen von Bürgschaftsgenossenschaften zeigen werden.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen kann nicht eindeutig entschieden werden ob dabei kleinere Regionalgenossenschaften oder grössere Zentralgebilde den Vorzug verdienen. Die Regionalgenossenschaft mit räumlich eng begrenztem Geschäftskreis kann die Verhältnisse des Bürgschaftsnehmers leichter und mit kleineren Spesen untersuchen und überwachen. Die grössere Genossenschaft bietet jedoch zumeist die bessere Kreditgrundlage und hat auch einen stärkeren Einfluss auf die Gestaltung der Zinssätze der von ihr verbürgten Kredite.
